

# **GEMEINDE WUSTERMARK**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“**

### **ABWÄGUNG EINGEGANGENER STELLUNGNAHMEN**

**Stand:**

**Abwägung vom November 2017 zum Vorentwurf (März 2016)**

**INHALT:**

**Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

**Tabelle 2: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**



Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Stellungnahme abgegeben	Keine Stellungnahme abgegeben	Datum Stellungnahme	Beteiligte in Kurzform
1	X		15.10.2015	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
2	X		19.07.2016	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
3	X		16.08.2016	Landesamt für Umwelt
4	X		04.08.2016	Landkreis Havelland
5	X		07.07.2016	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
6		X		Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege
7	X		19.07.2016	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
8	X		18.11.2016	Zentraldienst der Polizei
9	X		03.08.2016	Landesbetrieb Straßenwesen
10	X		18.08.2146	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Autobahn
11	X		21.07.2016 (obere Luftfahrtbehörde 03.08.2016)	Landesamt für Bauen und Verkehr
12		X		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
13	X		21.07.2016	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)
14	X		08.08.2016	Industrie- und Handelskammer Potsdam
14.1	X		20.07.2016	Handelsverband Berlin-Brandenburg
15	X		18.08.2016	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
15.1	X		13.07.2016	Deutsche Bahn Mobility Networks Logistics
16		X		Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH
17	X		12.07.2016	WGI – Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurleistung mbH
18	X		05.07.2016	e.dis AG
19		X		Deutsche Telekom AG
20	X		18.07.2016	Wasser- und Abwasserverband Havelland
21	X		13.07.2016	Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“
22	X		28.07.2016	GDMcom mbH
23	X		11.07.2016	50Hertz Transmission GmbH
24		X		Gemeinde Brieselang
25	X		13.06.2016	Stadt Nauen
26		X		Stadt Ketzin/Havel
27	X		22.07.2016	Landeshauptstadt Potsdam
28		X		Gemeinde Dallgow-Döberitz
29		X		Stadt Falkensee



**Tabelle 2: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

**Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Die folgende Nummerierung entspricht der Tabelle 1.

Abwägung eingegangener Stellungnahmen

---

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
----------	---------------	--------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag																												
1	<div style="text-align: center; margin-bottom: 20px;">  <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto; font-weight: bold; font-size: 18px;">1</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>LAND BRANDENBURG</b> <b>berlin</b></p> <p><small>Gemeinsame Landesplanungsabteilung   Postfach 90 07 52   14471 Potsdam</small></p> <p>Gemeinde Wustermark Standortförderung und Infrastruktur Hoppenrader Allee 1</p> <p><b>14641 Wustermark</b></p> <hr/> <p><b>Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung</b> <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“</b></p> <p>Gemeinde: Wustermark Landkreis: Havelland Planungsregion: Havelland – Fläming Reg.-Nr.: GL5-0917/2015</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.09.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>zu der angezeigten Planungsabsicht teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p><b>Planungsabsicht</b> Erweiterung einer Baustoffrecyclinganlage mit zusätzlicher Anlagentechnik und erweiterter Abfallartenaufnahme in einem Gewerbegebiet.</p> </div> <div style="width: 45%; font-size: 0.9em;"> <p>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung   Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p><b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b></p> <p>Lindenstraße 34a 14467 Potsdam</p> <p>Bearb.: Herr Krüger Gesch.-Z.: GL5.5-0917/2015 Tel.: 0331-866-8748 Fax: 0331-866-8703 Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de</p> <p>Internet: gl.berlin-brandenburg.de/</p> <p>Potsdam, 15. Oktober 2015</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: 0.8em;"> <table border="0"> <tr> <td><b>Dienstszitz</b></td> <td>AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6</td> <td>14467 Potsdam</td> <td>Lindenstraße 34a</td> <td><b>Telefon</b></td> <td><b>Fax</b></td> <td><b>ÖPNV</b></td> </tr> <tr> <td>GL 4</td> <td>03046 Cottbus</td> <td></td> <td>Gulbener Straße 24</td> <td>0331-866-8701</td> <td>0331-866-8703</td> <td>Tram 92, 93, 96, Bus 606</td> </tr> <tr> <td>GL 5</td> <td>15206 Frankfurt (Oder)</td> <td></td> <td>Müllroser Chaussee 54</td> <td>0355-494624-51</td> <td>0355-494624-99</td> <td>Bus 16</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0335-560-3100</td> <td>0335-560-3118</td> <td>Tram 3, 4, Bus 981</td> </tr> </table> </div>	<b>Dienstszitz</b>	AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Lindenstraße 34a	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>ÖPNV</b>	GL 4	03046 Cottbus		Gulbener Straße 24	0331-866-8701	0331-866-8703	Tram 92, 93, 96, Bus 606	GL 5	15206 Frankfurt (Oder)		Müllroser Chaussee 54	0355-494624-51	0355-494624-99	Bus 16					0335-560-3100	0335-560-3118	Tram 3, 4, Bus 981	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>
<b>Dienstszitz</b>	AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Lindenstraße 34a	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>ÖPNV</b>																								
GL 4	03046 Cottbus		Gulbener Straße 24	0331-866-8701	0331-866-8703	Tram 92, 93, 96, Bus 606																								
GL 5	15206 Frankfurt (Oder)		Müllroser Chaussee 54	0355-494624-51	0355-494624-99	Bus 16																								
				0335-560-3100	0335-560-3118	Tram 3, 4, Bus 981																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<p>Seite 2</p> <p><b>Beurteilung der Planungsabsicht / Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</b>                      Nachdem der LEP B-B am 02.06.2015 rückwirkend wieder in Kraft getreten ist, ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235),</li> <li>- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 sowie</li> <li>- dem - noch nicht rechtswirksamen - Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming gemäß Satzungsbeschluss vom 16.12.2014.</li> </ul> <p><b>Bewertung</b>                      Für die Bewertung der beabsichtigten Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Grundsatz aus § 5 Abs. 1 LEPro 2007:</u> Gewerbeflächenentwicklung in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichen Potenzial</li> <li>• <u>Ziel 4.3 LEP B-B:</u> Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen</li> <li>• <u>Grundsatz 5.1 Abs. 1 LEP B-B:</u> Erhalt des Freiraums in seiner Multifunktionalität; hohe Bedeutung des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen;</li> </ul> <p><b>Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.</b></p> <p>Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B befindet sich das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung gemäß Ziel 4.5 LEP B-B.                      Die bestehende Baustoffrecyclinganlage ist zusammen mit der benachbarten Baumschule als Splittersiedlung anzusprechen. Die dargelegte Planungsabsicht beinhaltet eine anderweitige Nutzung der bisher für die bestehende Recyclinganlage genutzten, fast vollständig befestigten Flächen. Insofern wird die vorhandene Splittersiedlung nicht erweitert. Eine Vereinbarkeit mit Ziel 4.3 LEP B-B ist gegeben.</p> <p><u>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurde durch die Regionalversammlung der RPG Havelland-Fläming am 16.12.2014 als Satzung beschlossen und durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (mit Ausnahme des Vorranggebietes Rohstoffsicherung VR08) am 18.06.2015 genehmigt. Rechtswirksam wird der Regionalplan mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt. Somit ist den in Aufstellung befindlichen Zielen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen.                      Die Planungsabsicht ist von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht betroffen.</p> <p>Im Planverfahren ist die Auseinandersetzung mit den genannten Grundsätzen erforderlich. Die angemessene Berücksichtigung der Grundsätze ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu dokumentieren.</p>	<p>Zu 1:                      Der Hinweis, dass die dargelegte Planungsabsicht zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ergeben, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg teilt mit, dass sich das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung gemäß Ziel 4.5 LEP B-B befindet und die bestehende Baustoffrecyclinganlage zusammen mit der benachbarten Baumschule als Splittersiedlung anzusprechen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, dass die dargelegte Planungsabsicht keine anderweitige Nutzung der bisher für die bestehende Recyclinganlage genutzten, fast vollständig befestigten Flächen beinhaltet und damit die vorhandene Splittersiedlung nicht erweitert wird, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 2:                      Der Hinweis, dass den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (RegPlan HF 2020) mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen ist, das Plangebiet aber von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2 Der RegPlan HF 2020 wurde mit Bescheid vom 18. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr.43 vom 30.Oktober 2015) genehmigt. Es wird mitgeteilt, dass die Planungsabsicht von den Zielen der Raumordnung nicht betroffen ist.</p> <p>→ Keine Planänderung erforderlich.</p>

Abwägung eingegangener Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<p>Seite 3</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Krüger</p>	<p>Zu 3: Der Hinweis, dass die Stellungnahme gilt solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden und die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften von dieser Mitteilung unberührt bleiben, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ Keine Planänderung erforderlich.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag										
2	<p style="text-align: center;">②</p> <p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b> - Der Vorsitzende -</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p>Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Bearbeiter</td> <td style="width: 10%;">Tel.</td> <td style="width: 25%;">E-Mail</td> <td style="width: 10%;">Az</td> <td style="width: 30%;">Teltow</td> </tr> <tr> <td>Herr Seewald</td> <td>-12</td> <td>stefan.seewald@havelland-flaeming.de</td> <td>Skf_7907_xh</td> <td>19.07.2016</td> </tr> </table> <p><b>Planung:</b> Bebauungsplan Nr. W33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“, der Gemeinde Wustermark</p> <p><b>Hier:</b> Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</p> <p><b>Bezug:</b> Ihr Schreiben vom 04.07.2016 mit der Bitte um Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.</p> <p style="text-align: center;">1</p> <hr style="width: 20%; margin: 20px auto;"/> <p style="text-align: center;">• Körperschaft des öffentlichen Rechts • Oderstraße 65, 14513 Teltow Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20, E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de</p> <p><small>Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min. - Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.</small></p>	Bearbeiter	Tel.	E-Mail	Az	Teltow	Herr Seewald	-12	stefan.seewald@havelland-flaeming.de	Skf_7907_xh	19.07.2016	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Zu 1: Der Hinweis über die Bekanntmachung des von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18.06.2015 genehmigten Regionalplans Havelland-Fläming 2020, im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43, wird zur Kenntnis genommen. Der weitere Hinweis über das Inkrafttreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt und dass rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung gem. § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region entfalten, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p style="text-align: center;">→ Keine Planänderung erforderlich.</p>
Bearbeiter	Tel.	E-Mail	Az	Teltow								
Herr Seewald	-12	stefan.seewald@havelland-flaeming.de	Skf_7907_xh	19.07.2016								

lfd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	<p><b>2. Regionalplanerische Belange</b></p> <p>Die Ortslage Wustermark ist im Regionalplan als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung (Grundsatz 2.2.2) festgelegt.</p> <p>Nach Grundsatz 2.3.1 soll der gewerbliche Siedlungsbestand in räumlicher Zuordnung zu den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.</p> <p>Weiter sind für die Gemeinde Wustermark die Gewerbestandorte „GVZ Berlin-West Teilfläche Wustermark“ sowie „Wustermark Nord“ als regional bedeutsamer gewerblicher Schwerpunkt nach Grundsatz 2.3.2 festgesetzt. Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden. In der Begründung zum Grundsatz 2.3.2 heißt es:</p> <p>„Mit dieser Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird den Kommunen künftig empfohlen, sich stärker der Mobilisierung vorhandener Wirtschaftspotenziale in den regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkten zuzuwenden. Die vorhandenen Flächenreserven sollten dabei nicht „irgendwie“ genutzt werden, vielmehr sollte auf Führungsvorteile gleicher oder verwandter Branchen, Synergien, unternehmerische Zusammenarbeit, Netzwerkbildung und nicht zuletzt auf Innovation Wert gelegt werden. Schon die Vermarktung eines solchen Standortes oder freier Teilflächen kann darauf abzielen.“</p> <p>Eine Entwicklung gewerblicher Bauflächen an anderer Stelle ist daher insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, die Standortvorteile des regional bedeutsamen gewerblichen Standorts zu stärken bzw. zu nutzen, was nach unserer Einschätzung vorliegend der Fall ist sodass Belange der Regionalplanung der Planungsabsicht nicht entgegenstehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>beglaubigt: Jührer</i></p> <p>Wolfgang Blasig</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme kann auch als Datei per E-Mail bezogen und für die Abwägung weitergenutzt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Bearbeiter.</p>	<p>Zu 2:</p> <p>Der Hinweis, dass die Ortslage Wustermark im Regionalplan als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung (Grundsatz 2.2.2) festgelegt ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming teilt mit, dass der gewerbliche Siedlungsbestand in der räumlichen Zuordnung zu den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Gewerbestandorte „GVZ Berlin-West Teilfläche Wustermark“ und „Wustermark Nord“ als regional bedeutsamer gewerblicher Schwerpunkt nach 2.3.2 festgesetzt, vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Entwicklung gewerblicher Bauflächen an anderer Stelle ist möglich, wenn das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, die Standortvorteile des regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkts zu stärken bzw. zu nutzen. Der Hinweis, dass nach Einschätzung der Regionalplanung bei der vorliegenden Planung der Fall ist, sodass Belange der Regionalplanung der Planungsabsicht nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell um die Hinweise ergänzt. Die Hinweise führen zu keiner Planänderung.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> <span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px 6px;">3</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> <p><small>Landesamt für Umwelt Postfach 80 10 81   14410 Potsdam</small></p> <p>Gemeinde Wustermark FB II - Standortförderung und Infrastruktur Stadtplaner Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> </div> <div style="width: 45%; border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <p><b>Landesamt für Umwelt</b> Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p> <p>Bearb.: Frau Andrea Barenz Gesch.-Z.: LUGV_T26- 3700/610+14#210499/2016 Hausruf: +49 355 4991-1332 Fax: +49 355 4991-1074 Internet: www.lfu.brandenburg.de Andrea.Barenz@LU.Brandenburg.de</p> </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Cottbus, 16.08.2016</p> <p><b>vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark</b> Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Eingereichte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreiben vom 04.07.2016</li> <li>- Begründung mit Umweltbericht, März/2016</li> <li>- Staubgutachten, 29.03.2016</li> <li>- Planzeichnung, März/2016</li> </ul> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG §126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LFU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="margin-top: 20px;">Barenz</p> <p>Anlage</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px; font-size: small;"> <div style="width: 45%;"> <p><u>Besucherschiff</u> Van-Schön-Strasse 7      03050 Cottbus    Tel. +49 0355 4991-1035    Fax +49 0331 27548-3308</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><u>Hauptbüro</u> Siedburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke</p> </div> </div>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag								
3	<p><b>FORMBLATT</b>  <b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)</b></p> <p><b>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange</td> <td>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</td> </tr> <tr> <td>Belang</td> <td>Immissionsschutz</td> </tr> <tr> <td>Vorhaben</td> <td>BP vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>1. Einwendungen</b>                      Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <hr/> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <hr/> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <hr/> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <hr/> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <hr/> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <hr/> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <hr/> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b></p> <hr/> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 20px;">Immissionsschutz <span style="float: right;">Seite 1 von 4</span></p>	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2	Belang	Immissionsschutz	Vorhaben	BP vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2									
Belang	Immissionsschutz									
Vorhaben	BP vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark									
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>									

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<div data-bbox="465 252 1160 331" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Teilflächen des Plangebiets Schallemissionskontingente für die Tages- und Nachtzeit aus. Durch die Emissionskontingente kann aus unserer Sicht eine zukünftige schädliche Beeinträchtigung an den Immissionsorten ausgehend von den Geräuschemissionen im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> </div> <p><b>Staubimmissionen im Umfeld der erweiterten Baustoffrecyclinganlage am Standort Wustermark, Berliner Allee 39<sup>o</sup>, (sfi GmbH, Berichts nr. SFI-211-2016-3-1, 29.03.2016)</b>                  Bearbeiter: Hr. Wohlfahrt, T 14</p> <p>Die bereitgestellten Unterlagen beinhalten eine Immissionsprognose für Stäube (sfi GmbH, Berichts nr. SFI-211-2016-3-1, 29.03.2016). Diese beinhaltet neben der Ausbreitungsrechnung eine Abschätzung zu den Staubemissionen. Zur Qualität dieser Emissionsdaten können wir keine Aussage treffen.</p> <p>Die vom Betrieb der Baustoffrecyclinganlage verursachte Staubimmission wurde mittels Ausbreitungssimulation prognostiziert. Außerdem erfolgte eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Staubvorbelastung durch den Straßenverkehr. Die Ausbreitungsrechnungen basieren auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnungen können wir zustimmen.</p> <p>Insgesamt ist die Vorgehensweise zur Erstellung der Prognose dokumentiert; festzulegende Parameterwerte und Eingabedaten sind dargestellt. Die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft bzw. der GIRL.</p> <p>Eine relevante, durch die Baustoffrecyclinganlage verursachte Staub-Zusatzbelastung wird nur im Nahbereich der Anlage verursacht. Für die betrachteten Immissionsorte IP01 bis IP-06 (Wohnhäuser und Bürogebäude) wird lediglich eine irrelevante Zusatzbelastung für Staubniederschlag und PM10 prognostiziert. In Analogie zur Vorgehensweise nach TA Luft sind keine weiteren Betrachtungen für diese Immissionsorte notwendig.</p> <p>Für die unmittelbar angrenzende Baumschule wird jedoch eine deutliche Zusatzbelastung prognostiziert. So werden im Szenario „Haldenhöhe 7 m“ auf dem Gelände der Baumschule für PM10 maximal 10,1 µg/m<sup>3</sup> und für Staubniederschlag maximal 216,4 mg/(m<sup>2</sup>d) prognostiziert.</p> <p>Die Vorbelastung wird auf Basis von gemessenen Luftgütedaten im Land Brandenburg abgeschätzt. Die Abschätzung bleibt jedoch etwas diffus. So werden lediglich grobe Spannweiten angegeben; es erfolgt keine Einschätzung für die Situation vor Ort.</p> <p>Im Kapitel 9 der vorliegenden Immissionsprognose werden die Berechnungsergebnisse vorgestellt. Am Ende dieses Kapitels wird als Ergebnis der Prognose eine Gesamtbelastung von 43 µg/m<sup>3</sup> für den PM10-Jahresmittelwert ausgewiesen. Im Kapitel 10 wird dieser Wert diskutiert, wobei festgestellt wird, dass der Immissionswert der TA Luft von 40 µg/m<sup>3</sup> damit überschritten ist.</p> <p>Weiterhin wird argumentiert, dass die Baumschule eine geringere Schutzwürdigkeit hat. Es wird dabei Bezug auf die Beschäftigten der Baumschule und auf die Kunden der Baumschule genommen.</p> <p>Dieser Argumentation können wir nicht folgen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Baumschule um einen Nachbarn der einen Schutzanspruch vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hat. Der Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> für PM10 ist ein Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Einen Spielraum bei der Bewertung gibt es hier nicht. Da nicht</p> <div data-bbox="465 1337 1160 1356" style="font-size: small;"> <p>Immissionsschutz <span style="float: right;">Seite 3 von 4</span></p> </div>	<p>Zu 1:</p> <p>Die Hinweise, dass im Bereich der Baustoffrecyclinganlage, unter Berücksichtigung der maßgeblichen Geräuschquellen (anlagenbezogener Liefer- und Umschlagsverkehr sowie Betrieb der Brecher-, Shredder- und Klassieranlage), die Immissionsrichtwerte an nahezu allen Immissionsorten am Tag um mind. 6 dB unterschritten werden und somit die Anlage nach Nr. 3.2 TA-Lärm an diesen Immissionsorten einen irrelevanten Immissionsbeitrag leistet, werden zur Kenntnis genommen. Weiter wird mitgeteilt, dass der Immissionsrichtwert an der Gärtnerei ebenfalls eingehalten wird und die ermittelte Zusatzbelastung durch die Baustoffrecyclinganlage die Gesamtbelastung darstellt, da sich in der näheren Umgebung keine weiteren der TA-Lärm unterliegenden Anlagen befinden.</p> <p>Für die einzelnen Teilflächen des Plangebiets, weist der Gutachter auf Grundlage der Prognoseberechnungen, Schallemissionskontingente für die Tages- und Nachtzeit aus. Aus Sicht des Landesamtes für Umwelt kann durch die Emissionskontingente eine zukünftige schädliche Beeinträchtigung an den Immissionsorten, ausgehend von den Geräuschemissionen im Plangebiet, ausgeschlossen werden. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>Teilflächen des Plangebiets Schallemissionskontingente für die Tages- und Nachtzeit aus. Durch die Emissionskontingente kann aus unserer Sicht eine zu künftige schädliche Beeinträchtigung an den Immissionsorten ausgehend von den Geräuschemissionen im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Staubimmissionen im Umfeld der erweiterten Baustoffrecyclinganlage am Standort Wustermark, Berliner Allee 39<sup>o</sup>, (sfi GmbH, Berichts nr. SFI-211-2016-3-1, 29.03.2016)</b>                  Bearbeiter: Hr. Wohlfahrt, T 14</p> <p>Die bereitgestellten Unterlagen beinhalten eine Immissionsprognose für Stäube (sfi GmbH, Berichts nr. SFI-211-2016-3-1, 29.03.2016). Diese beinhaltet neben der Ausbreitungsrechnung eine Abschätzung zu den Staubemissionen. Zur Qualität dieser Emissionsdaten können wir keine Aussage treffen.</p> <p>Die vom Betrieb der Baustoffrecyclinganlage verursachte Staubimmission wurde mittels Ausbreitungssimulation prognostiziert. Außerdem erfolgte eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Staubvorbelastung durch den Straßenverkehr. Die Ausbreitungsrechnungen basieren auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnungen können wir zustimmen.</p> <p>Insgesamt ist die Vorgehensweise zur Erstellung der Prognose dokumentiert; festzulegende Parameterwerte und Eingabedaten sind dargestellt. Die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft bzw. der GIRL.</p> <p>Eine relevante, durch die Baustoffrecyclinganlage verursachte Staub-Zusatzbelastung wird nur im Nahbereich der Anlage verursacht. Für die betrachteten Immissionsorte IP01 bis IP-06 (Wohnhäuser und Bürogebäude) wird lediglich eine irrelevante Zusatzbelastung für Staubbiederschlag und PM10 prognostiziert. In Analogie zur Vorgehensweise nach TA Luft sind keine weiteren Betrachtungen für diese Immissionsorte notwendig.</p> <p>Für die unmittelbar angrenzende Baumschule wird jedoch eine deutliche Zusatzbelastung prognostiziert. So werden im Szenario „Haldenhöhe 7 m“ auf dem Gelände der Baumschule für PM10 maximal 10,1 µg/m<sup>3</sup> und für Staubbiederschlag maximal 216,4 mg/(m<sup>2</sup>d) prognostiziert.</p> <p>Die Vorbelastung wird auf Basis von gemessenen Luftgütedaten im Land Brandenburg abgeschätzt. Die Abschätzung bleibt jedoch etwas diffus. So werden lediglich große Spannweiten angegeben; es erfolgt keine Einschätzung für die Situation vor Ort.</p> <p>Im Kapitel 9 der vorliegenden Immissionsprognose werden die Berechnungsergebnisse vorgestellt. Am Ende dieses Kapitels wird als Ergebnis der Prognose eine Gesamtbelastung von 43 µg/m<sup>3</sup> für den PM10-Jahresmittelwert ausgewiesen. Im Kapitel 10 wird dieser Wert diskutiert, wobei festgestellt wird, dass der Immissionswert der TA Luft von 40 µg/m<sup>3</sup> damit überschritten ist.</p> <p>Weiterhin wird argumentiert, dass die Baumschule eine geringere Schutzwürdigkeit hat. Es wird dabei Bezug auf die Beschäftigten der Baumschule und auf die Kunden der Baumschule genommen.</p> <p>Dieser Argumentation können wir nicht folgen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Baumschule um einen Nachbarn der einen Schutzanspruch vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hat. Der Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> für PM10 ist ein Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Einen Spielraum bei der Bewertung gibt es hier nicht. Da nicht</p> <p>Immissionsschutz <span style="float: right;">Seite 3 von 4</span></p>	<p>Zu 2:                  Die Hinweise, dass der grundsätzlichen Vorgehensweise der Ausbreitungsrechnungen zugestimmt wird und die Methodik und Durchführung der Ausbreitungsberechnungen grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft bzw. der GIRL entsprechen, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass durch die Baustoffrecyclinganlage verursachte Staub-Zusatzbelastung nur im Nahbereich der Anlage verursacht wird, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren teilt das Landesamt für Umweltschutz (LfU) mit, dass für die Immissionsorte IP01 bis IP06 lediglich eine irrelevante Zusatzbelastung für Staubbiederschlag und PM10 prognostiziert wird. Weitere Betrachtungen in Analogie zur Vorgehensweise nach TA Luft für diese Immissionswerte sind laut LfU nicht notwendig. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>2 →Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 3:                  Der Hinweis, dass für die unmittelbar angrenzende Baumschule eine deutliche Zusatzbelastung (Szenario: „Haldenhöhe 7 m“ auf dem Gelände der Baumschule für PM10 max. 10,1µg/m<sup>3</sup> und für Staubbiederschlag max. 216,4 mg/(m<sup>2</sup>d)) prognostiziert wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastung wird auf Basis von gemessenen Luftgütedaten im Land Brandenburg abgeschätzt. Es wird mitgeteilt, dass die Abschätzung etwas diffus bleibt (Angabe großer Spannweiten; Keine erfolgte Einschätzung für die Situation vor Ort). Als Ergebnis der Prognose wird eine Gesamtbelastung von 43µg/m<sup>3</sup> für den PM10-Jahresmittelwert ausgewiesen und im Gutachten diskutiert. Dabei wird im Gutachten festgestellt, dass der Immissionswert der TA Luft von 40µg/m<sup>3</sup> überschritten ist. Im Gutachten wird weiter argumentiert, dass die Baumschule eine geringe Schutzwürdigkeit hat. Bezug wird dabei auf die Beschäftigten der Baumschule und auf Kunden der Baumschule genommen. Das LfU teilt mit, dass dieser Argumentation nicht gefolgt werden kann, da es sich aus Sicht des LfU um einen Nachbarn, der einen Schutzanspruch vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hat. Der Immissionswert von 40µg/m<sup>3</sup> für PM 10 ist ein Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Eine Bewertungsspanne gibt es hier nicht. Da daher seitens des LfU nicht von der Einhaltung der Immissionswerte für PM 10 ausgegangen werden kann, kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3		<p>Ein überarbeitetes Gutachten (Büro SFI, 20.10.2017) zeigt, dass die durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen zusätzlichen PM-10-Staub-Immissionskonzentrationen an den relevanten Immissionsorten grundsätzlich den Wert von <math>1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> nicht überschreiten und die Kenngröße für die Zusatzbelastung der Deposition unter einem Wert von <math>10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})</math> - gerechnet als Mittelwert des Jahres - liegen. Die Ausnahme bildet die unmittelbar angrenzende, benachbarte Gärtnerei. Hier ist eine deutliche Beeinflussung durch Verkehr aber auch durch eigene Betriebstätigkeit zu erwarten. Wird ei-ne solche unterstellt, kann bei Berücksichtigung der Vorbelastungswerte eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft für die PM-10-Staub-Konzentration und die die Gesamtstaubdeposition nicht ausgeschlossen werden. Auf die Belange des Gärtnereibetriebes hin-zuweisen. Erhöhte Staubimmissionen können zu Pflanzenschäden und zu Verschmutzungen von Gebäuden und Anlagen führen. Hohe Staubfrachten können die Attraktivität für den Kundenverkehr einschränken und Belästigungen für Mitarbeiter darstellen. Die ermittelten mittleren PM-10-Staubbelastungen von maximal <math>30 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> für die Gesamtbelastung, die und die mittleren Staubdepositionen in Höhe von ca. <math>0,3 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})</math> für die Gesamtbelastung zeigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können. Weil die Hintergrundstaubkonzentration den zulässigen Wert für die maximale PM-10-Staub-immissionskonzentration als höchstes Tagesmittel an nur 4 Tagen pro Jahr überschreitet und der Jahresmittelwert für die PM-10 Staubkonzentration nur bei <math>18 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> liegt, ist auszuschließen, dass bei dem berechneten höchsten Tagesmittel von <math>29 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> bei 35 Tagen Überschreitung für die Zusatzbelastung eine Gesamtbelastung von mehr als <math>50 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> bei 35 Tagen Überschreitung erreicht oder überschritten wird.</p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<div data-bbox="394 268 1088 817" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>von der Einhaltung der Immissionswerte für PM10 ausgegangen werden kann, kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf folgende Dinge hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen der relevanten Zusatzbelastung ist auch die Einhaltung des Immissions-Tageswertes für PM10 nachzuweisen. Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft darf der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ lediglich an 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Eine entsprechende Betrachtung liegt nicht vor.</li> <li>• Im Kapitel 10 der Immissionsprognose werden Festsetzungsvorschläge unterbreitet (siehe dort S.41). Darin ist von Immissionsrichtwerten die Rede. Wir weisen darauf hin, dass es sich im Zusammenhang mit der TA Luft um Immissionswerte handelt. Ein Spielraum bei der Bewertung gibt es dabei i.d.R. nicht.</li> <li>• Der gleiche Wortlaut findet sich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 33 (siehe dort S. 23).</li> <li>• In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 33 findet sich zum Schutzgut Mensch in Kapitel 3.7 (siehe dort S. 59) die Ausführung: „Erhebliche Auswirkungen konnten in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht festgestellt werden.“ Hierzu muss angemerkt werden, dass die Erheblichkeit nur im Zusammenhang mit Belästigungen eine Rolle spielt; beim PM10 geht es jedoch um den Schutz der menschlichen Gesundheit. Dieser Darstellung und der darauf aufbauenden Schlussfolgerungen kann daher nicht gefolgt werden.</li> </ul> <p>Bearbeiter Fr. Feld, Tel. 033201 442- 413</p> </div> <div data-bbox="394 863 1088 903" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p>Dieses Dokument wurde am 16. August 2016 durch Barb-Kerstin Müschner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.</p> </div> <div data-bbox="394 1353 521 1369" style="margin-top: 20px;"> <p>Immissionsschutz</p> </div> <div data-bbox="1003 1353 1088 1369" style="margin-top: 20px;"> <p>Seite 4 von 4</p> </div>	<p>Zu 4:                  Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der relevanten Zusatzbelastung auch die Einhaltung des Immissionstageswertes für PM 10 nachzuweisen ist. Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft darf der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ lediglich an 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Das LfU weist darauf hin, dass eine entsprechende Betrachtung nicht vorliegt. Siehe dazu Ausführungen unter Ifd. 3 „zu 3“.</p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden angepasst.</p> <p>Zu 5:                  Im Gutachten werden Festsetzungsvorschläge unterbreitet in denen von Immissionsrichtwerten die Rede ist. Das LfU weist darauf hin, dass es sich im Zusammenhang mit der TA Luft um Immissionswerte handelt und es dabei i. d. R. keinen Spielraum bei der Bewertung gibt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ausführungen unter Ifd. 3 „zu 3“.</p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden angepasst.</p> <p>Zu 6:                  In der Begründung zum vorliegenden Plan findet sich zum Schutzgut Mensch die Ausführung, dass erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht festgestellt werden konnten. Das LfU merkt dazu an, dass die Erheblichkeit nur im Zusammenhang mit Belästigungen eine Rolle spielt und es beim PM 10 jedoch um den Schutz der menschlichen Gesundheit geht. Das LfU teilt mit, dass dieser Darstellung und der darauf aufbauenden Schlussfolgerung daher nicht gefolgt werden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ausführungen unter Ifd. 3 „zu 3“.</p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag								
3	<p style="text-align: center;"><b>FORMBLATT</b> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange</td> <td>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1</td> </tr> <tr> <td>Belang</td> <td>Wasserwirtschaft</td> </tr> <tr> <td>Vorhaben</td> <td>BP vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark, LK HVL</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><i>Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b></p> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Wasserwirtschaft <span style="float: right;">Seite 1 von 2</span></p>	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1	Belang	Wasserwirtschaft	Vorhaben	BP vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark, LK HVL	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Zu 9: Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Betroffenheit geäußert wurde.</p>
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1									
Belang	Wasserwirtschaft									
Vorhaben	BP vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark, LK HVL									
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>									

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<div data-bbox="389 231 1099 392" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens                 </div> <div data-bbox="389 312 1099 360" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage                 </div> <div data-bbox="389 416 1106 485" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Sebastian Hille                      Sachbearbeiter W 13                      Dieses Dokument wurde am 6. Juli 2016 durch Sebastian Hille schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.                 </div> <div data-bbox="389 1337 517 1358" style="margin-top: 20px;">                     Wasserwirtschaft                 </div> <div data-bbox="1010 1337 1099 1358" style="margin-top: 20px; text-align: right;">                     Seite 2 von 2                 </div>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p style="text-align: center;"><b>FORMULAR</b> <b>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange: Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz Belang: <b>Naturschutz</b> Vorhaben: <b>vorhabenbezogener B-Plan W 33 "Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark</b></p> <p><i>Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und Ausfüllen</i></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gesetzlicher Biotopschutz</li> <li>2. Naturdenkmale</li> <li>3. geschützte Landschaftsbestandteile / inkl. Alleen</li> <li>4. besonderer Artenschutz</li> </ol> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG</li> <li>2. § 28 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Verordnungstext</li> <li>3. § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Verordnungstext / § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG</li> <li>4. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</li> </ol> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i.S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG (Eintrag von Stäuben) zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen. Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.</li> <li>2. Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</li> </ol>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>3. Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</p> <p>Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</p> <p>4. Die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahme vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:          Gemäß S. 6 der Begründung zum B-Plan soll der bestehende Betriebsstandort der gewerblich genutzten Baustoffrecyclinganlage planungsrechtlich gesichert und in diesem Zuge der betriebliche Ablauf, die Anlagentechnik sowie die Produktpalette / das Leistungsspektrum der Anlage erweitert werden. Die Änderungen sind innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf vorbelasteten Betriebsflächen geplant. Mit dem vorliegenden B-Plan wird keine räumliche Erweiterung der vorhandenen Anlagengeländes erfolgen (s. S. 6). Eine Neuinanspruchnahme zusätzlicher Flächen, insbesondere unversiegelter Flächen ist nicht vorgesehen (s. auch S. 27). Baumfällungen seien ebenso nicht erforderlich (s. S. 57; 61). Maßnahmen zur Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind somit nicht geplant.</p> <p>Aufgrund der nicht geplanten zusätzlichen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme ist einzuschätzen, dass über die bereits erfolgten Untersuchungen hinaus keine weiteren Bestandserfassungen erforderlich werden.</p> <p>10</p> <p>1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Die vorliegende Biotopkartierung ist ausreichend. Zu ergänzen ist der Zeitpunkt der Biotopkartierung. Das gesetzlich geschützte Biotop (Biotopcode 0513111) ca. 90 m westlich der Anlage ist in der Bestandskarte oder in einer Abbildung im Umweltbericht darzustellen und als gesetzlich geschütztes Biotop zu kennzeichnen.</p> <p>Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops (Biotopcode 0513111) infolge betriebsbedingter Staubeinträge sind nicht auszuschließen. Im Umweltbericht bedarf es einer Äußerung,</p>	<p>Zu 10:          Der Hinweis, dass keine weiteren Bestandserfassungen aufgrund der nicht geplanten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren teilt das LfU mit, dass der Zeitpunkt der Biotopkartierung sowie ein geschütztes Biotop ca. 90 m westlich der Anlage in der Bestandskarte gekennzeichnet werden muss. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung des Biotops erfolgt im Umweltbericht (Abb. 1 im Umweltbericht &gt; Lage des nächsten geschützten Biotops zum Plangebiet). Der Zeitpunkt der Biotopkartierung wird im Umweltbericht ergänzt. Die in der Stellungnahme aufgeführten allgemeinen Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>→Die Begründung wird ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>inwiefern die prognostizierten Stubeinträge gemäß Staubgutachten betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops 0513111 führen können.</p> <p>Bedingt die Planung eine (sonstige)erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotoptyp</li> <li>- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit =&gt; Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung</li> <li>- geprüfte Alternativen</li> <li>- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul> <p>Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen</li> </ul> <p>2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verortung in einer Karte</li> <li>- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung</li> <li>- geprüfte Alternativen</li> <li>- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen</li> </ul> <p>3. Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verortung in einer Karte</li> <li>- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung</li> <li>- geprüfte Alternativen</li> <li>- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen</li> </ul> <p>Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verortung in einer Karte</li> <li>- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung</li> <li>- geprüfte Alternativen</li> <li>- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen</li> <li>- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen</li> </ul> <p>4. besonderer Artenschutz</p> <p>Sofern anlagebedingt bauliche Änderungen an den Bestandsgebäuden z.B. durch Um- und Anbauten vorgenommen und entgegen der Begründung und des Umweltberichts Gehölze beseitigt werden, erachte ich zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) aufgrund der Habitatausstattung die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäudebrüter am bzw. im umzubauenden Gebäude</li> <li>- Fledermäuse am bzw. im umzubauenden Gebäude und der zu fallenden Bäume</li> <li>- Brutvögel in den zu fallenden Gehölzen</li> </ul>	10

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.</p> <p>Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.</p> <p><u>Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz</u></p> <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 7 - 10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von SÜDBECK et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.</li> <li>• Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitats (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.</li> <li>• Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.</li> <li>• Bei <u>Gebäudeabrisse</u>, auch wenn es sich um geplante Kompensationsmaßnahmen handelt, ggf. Untersuchung aller in Frage kommender Strukturelemente (Nischen, Verblendungen und sonstige Hohlräume) auf Brutplätze von Höhlenbrütern, Nischenbrütern und Freibrütern. Nicht einsehbare Nischen und Hohlräume sind auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.</li> <li>• Bei geplanten <u>Baumfällungen</u> zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst im unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.</li> <li>• Ermittelte Brutreviere (Reviertelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten sind als Punktabgaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter) darzustellen</li> </ul> <p><u>Fledermäuse - Microchiroptera spec.</u></p> <p>In der Regel kein Fang oder Handling von Fledermäusen, nur Detektoruntersuchungen/Inaugenscheinnahme/Verhören;</p> <p><u>Quartiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhandene Gebäude (insbesondere bei vorhandenen Dachböden und Kellerräumen) sowie geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere</li> <li>• Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je</li> </ul>	10

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)</p> <p>Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).</p> <p>Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben der Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)</li> <li>2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)</li> <li>- Benennung der Verbotstatbestandes</li> </ul> </li> <li>3. in welchem Umfang ist die Art betroffen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>- bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population</li> </ul> </li> <li>4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung</li> <li>- Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang</li> <li>- Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit</li> <li>- Angaben zur Pflege / Unterhaltung</li> <li>- Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)</li> <li>- Erstellung von Maßnahmenblättern</li> <li>- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring</li> </ul> </li> </ol> <p>Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Ausführungen zu Alternativen</li> <li>6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen</li> <li>7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</li> <li>8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)             <ul style="list-style-type: none"> <li>- artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung</li> <li>- Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)</li> <li>- Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)</li> <li>- Erstellung von Maßnahmenblättern</li> <li>- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring</li> </ul> </li> </ol> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:</li> <li>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</li> </ol>	10

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Eingriffsregelung Erforderliche Ausführungen zu § 1a Abs. 3 BauGB.</p> <p>Gemäß der in der Satzungskarte dargestellten Umgrenzung für den Staubschutzwall und der nordwestlichen Staubschutzwand ist eine Überplanung der als Feldgehölz kartierten Flächen nicht auszuschließen. Ich weise darauf hin, dass Maßnahmen am vorhandenen Schutzwall / der Schutzwand ebenfalls zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna führen können.</p> <p>Auch bauliche Änderungen an den Bestandsgebäuden durch Um- oder Anbauten bzw. die Versiegelung bisher unversiegelter Fläche auf der Betriebsfläche sind auf ihre Erheblichkeit bezüglich der Schutzgüter Fauna und Boden zu prüfen.</p> <p><b>Hinweise zur Richtigstellung</b> Erforderliche Anpassungen im Umweltbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Entgegen der Erläuterung im Umweltbericht liegt das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ mit einem Abstand von ca. 470 m wesentlich näher am Plangebiet als die auf S. 39 geschriebene Entfernung von 1,5 km. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Änderungen.</li> <li>Im Umweltbericht (S. 40; 55) wird aufgrund der starken Zerfahrenheit und der damit einhergehenden Verdichtung unversiegelter Flächen von einer Teilversiegelung auf diesen Flächen ausgegangen. Eine bloße Verdichtung ist nicht als Teilversiegelung zu werten. Als teilversiegelte Flächen gelten u.a. Flächen mit Schotterauflage, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, etc. Der Versiegelungsgrad ist dabei abhängig von der auf der unversiegelten Fläche liegenden Auflage. Sofern auf den Betriebsflächen Auflagen vorhanden sind, ist der Versiegelungsgrad zu bestimmen. Ansonsten handelt es sich um unversiegelte Flächen. Die Bilanz ist darauf hin zu überprüfen.</li> <li>Gemäß Satzungskarte und Bestandsplan befinden sich im Geltungsbereich des B-Planes insbesondere auf dem Staubschutzwall und an der südlichen Grenze einige Bäume z.T. mit Stammumfängen von 0,80 und 1,05 sowie ein Feldgehölz zwischen der nordwestlichen Staubschutzwand und dem Straßenflurstück. Im Bestandsplan sind diese Flächen als Feldgehölz mittlerer Standorte kartiert (Biotopcode 07113). Die Aussage auf S. 43 des Umweltberichtes, dass Gehölze im Plangebiet nicht vorkommen, trifft somit nicht zu und ist anzupassen.</li> <li>Gemäß Luftbild ist auf der Fläche zwischen dem Bürogebäude und dem angrenzenden Zaun sowie zwischen dem Bürogebäude und dem unmittelbar westlich liegendem kleinen Gebäude kein Feldgehölz zu erkennen. Ich bitte diese Angabe nochmals zu prüfen.</li> <li>Bzgl. des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind entgegen der Erläuterung auf S. 51 nicht nur planungsrelevante Arten zu prüfen. Im artenschutzrechtlichen Teil des Umweltberichtes sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten zu behandeln, die von der Planung betroffen sein können. Dies schließt auch die auf S. 51 beschriebenen Arten mit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit ein.</li> </ol>	<p>Zu 11: Der Hinweis, dass die Entfernung des Landschaftsschutzgebiets „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ mit ca. 470 m näher am Plangebiet liegt als im Umweltbericht geschrieben, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung redaktionell korrigiert. → Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 12: Es wird der Hinweis gegeben, dass eine bloße Verdichtung nicht als Teilversiegelung zu werten ist. Als teilversiegelte Flächen gelten u. a. Flächen mit Schotterauflage, wassergebundene Decken, Rasengittersteine etc. Es wird weiter mitgeteilt, dass der Versiegelungsgrad dabei abhängig von der auf der unversiegelten Fläche liegenden Auflage ist. Sofern auf den Betriebsflächen Auflagen vorhanden sind, der Versiegelungsgrad zu bestimmen. Ansonsten handelt es sich um unversiegelte Flächen. Die Bilanz ist darauf hin zu prüfen. Die versiegelten und teilversiegelten Flächen wurden aufgenommen und die Bilanz überprüft. ist, werden zur Kenntnis genommen. Dass es sich ansonsten um unversiegelte Flächen handelt und die Bilanz daraufhin zu prüfen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt und die Bilanz geprüft und angepasst. →Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Zu 13: Der Hinweis, dass Aussagen bzgl. des Gehölzes im Plangebiet im Umweltbericht anzupassen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird diesbezüglich überarbeitet. Die Gehölze wurden im Bestand aufgenommen und in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. → Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	<p>Referat N 1                      Jana Kison                      Tel.: 033201 442 483                      E-Mail-Adresse: <a href="mailto:jana.kison@lfu.brandenburg.de">jana.kison@lfu.brandenburg.de</a>                      Aktenzeichen N1: 0978</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Dieses Dokument wurde am 5. August 2016 durch Ines Kozłowski schlusgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<p>Zu 14:                      Der Hinweis, dass eine Überprüfung des Feldholzbestands zwischen Bürogebäude und Zaun sowie Bürogebäude und dem westlich liegendem kleinen Gebäude stattfinden soll, wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsplan wurde angepasst. Der Biotoptyp für den genannten Bereich ist Rasenfläche.</p> <p style="padding-left: 40px;">→ Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 15:                      Der Hinweis, dass alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein können, zu prüfen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde um diesen Hinweis ergänzt. Dies führt zu keiner Planänderung. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.</p> <p style="padding-left: 40px;">→ Keine Planänderung erforderlich.</p>



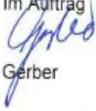
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">Az.: 63.3-02008-16 <span style="float: right;">04.08.2016</span></p> <p>stellt werden; dies ist nur für künftige Nutzungen möglich. Im Rahmen einer entsprechenden Bestandsaufnahme sollte geprüft werden, welche Nutzungen (ggf. unter welchen Auflagen) bereits genehmigt wurden. Da die Schutzwände bzw. -mauern offenbar bereits vorhanden sind, dürfte die entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung (ohne Bedingung) ausreichen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuell gültigen Fassung aufzuführen (BbgBO).</p> <p>Alle Flächen des Geltungsbereichs müssen sich spätestens beim Satzungsbeschluss in der langfristig gesicherten Verfügbarkeit des Vorhabenträgers befinden; ansonsten ist es möglich, einzelne Flächen außerhalb der Vorhabenfläche gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in die Satzung zum VB-Plan einzubeziehen; dies erfordert eine Kennzeichnung im Plan und eine Begründung.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> Für den Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013 das Landesamt für Umweltschutz (LfU) zuständig für die Belange des Naturschutzes. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine spezifischen Daten vorliegen, die für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b> Dem B-Plan wird unter Beachtung folgender Hinweise zugestimmt: Die Niederschlagsentwässerung erfolgt teilweise über Regenwassereinfläufe in eine Mulde (siehe Pkt. 1.6.5) und versickert dort, dies ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung und ist gesondert mit einem detaillierten Entwässerungsplan und den Berechnungen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland zu beantragen.</p> <p><b>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Einwände. Der Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises nicht als Verdachtsfläche registriert. Allerdings kann wegen der bisherigen gewerblichen Nutzung als Abfallbehandlungsanlage nicht ausgeschlossen werden, dass Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Da der Standort weiterhin als Abfallbehandlungsanlage genutzt und erweitert werden soll, werden die aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde notwendigen Auflagen in den Genehmigungsverfahren zum Bau und Anlagenbetrieb erteilt.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Zum Planentwurf bestehen keine Einwände/Bedenken/Vorbehalte.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b> Der vorliegende VB-Plan schafft die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der am Standort bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Baustoffrecyclinganlage durch zusätzliche Anlagentechnik (z.B. Schredder zur Holzhackschnitzelherstellung), einen erweiterten Abfallarten-Inputkatalog (z.B. kompostierbare und Bauabfälle) sowie einen höheren Durchsatz ausgewählter Abfallmaterialien. Eine räumliche Vergrößerung des Gewerbegebietes ist im Zuge dieser Erweiterungen nicht vorgesehen.</p> <p>Der Betrieb der Baustoffrecyclinganlage ist grundsätzlich mit erheblichen Immissionen durch Lärm, Staub und ggf. Gerüche verbunden. Der Standort befindet sich planungsrechtlich gegenwärtig im</p>	<p>Zu 4: Der Hinweis, dass sich alle Flächen des Geltungsbereichs spätestens beim Satzungsbeschluss in der langfristig gesicherten Verfügbarkeit des Vorhabenträgers befinden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Fläche der Deutschen Bahn AG wird vor Satzungsbeschluss noch erworben. Damit befinden sich dann alle Flächen des Geltungsbereichs im Eigentum des Vorhabenträgers. Siehe dazu die Ausführungen unter Ifd. Nr. 15. Der Hinweis, dass ansonsten einzelne Flächen außerhalb der Vorhabenfläche gem. § 12 Abs. 4 BauGB in die Satzung zum VB-Plan einzubeziehen sind und dies eine Kennzeichnung im Plan und in der Begründung erfordert, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. →Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis, dass für das Plangebiet keine spezifischen Daten vorliegen, die für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes zur Verfügung gestellt werden können, wird zur Kenntnis genommen. →Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis, dass es für die Niederschlagsentwässerung über eine Mulde eine behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bedarf und gesondert mit einem detaillierten Entwässerungsplan und den Berechnungen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland zu beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist nicht Regelungsbestandteil des Bebauungsplans und ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert. →Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 7: Die Hinweise, dass keine Einwände bestehen und der Standort im Altlastenkataster des Landkreises Havelland nicht als Verdachtsfläche registriert ist, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass trotzdem wegen der bisherigen gewerblichen Nutzung als Abfallbehandlungsanlage nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bodenverunreinigungen vorhanden sind, da der Standort weiterhin als Abfallbehandlungsanlage genutzt und erweitert werden soll, wird zur Kenntnis genommen. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass notwendige Auflagen zum Bau- und Anlagenbetrieb im Genehmigungsverfahren erteilt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung ergänzt. →Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	<p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">Az.: 63.3-02008-16 <span style="float: right;">04.08.2016</span></p> <p>Außenbereich inmitten mehrerer Verkehrsstrassen (BAB 10, B 5, Verbindungsstraße BAB 10 – B5, Berliner Allee). Unmittelbar westlich grenzt ein Gärtnereibetrieb (mit Kundenverkehr) an. Die nächsten schutzwürdigen Wohnbebauungen befinden sich in 280 m westlicher und 300 m nördlicher Richtung. Aufgrund seiner relativ isolierten Lage außerhalb der Nähe und Hauptwindrichtung von Siedlungsflächen ist das Planungsgebiet für den Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage geeignet.</p> <p>Unabhängig davon sind hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan bzw. im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde festzulegen.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegen mit den beiden Gutachten des Büros SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH Berlin vom 06. und 29.03.2016 zur Berechnung und Beurteilung der Lärm- sowie der Staubimmissionen im Umfeld des Bauungsplangebietes sehr ausführliche, plausible und grundsätzlich gut nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Belastungssituation und den Möglichkeiten der Immissionsverminderung und -vermeidung vor. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen - vor allem die kleinteilige Gliederung des Plangebietes in Teilflächen mit der Festsetzung von (teilflächenbezogenen) Lärm-Emissions-kontingenten sowie die Sicherung / Errichtung von Staubschutzwänden bzw. -wällen entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen - wurden als textliche Festsetzungen in den VB-Plan übernommen.</p> <p>Die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft für die PM-10-Staub-Konzentration und die Gesamtstaubdeposition zwingend erforderlichen emissionsmindernden Maßnahmen wie Befeuchtung, Beregnung sowie Reinigung von Lager- und Straßen-/Wegeflächen entsprechend dem Stand der Technik sind außerhalb des B-Plan-Verfahrens konkret im Durchführungsvertrag zu regeln.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren jeweils nochmals mit den konkreten Anlagendaten zu prüfen und nachzuweisen. Zuständige Fachbehörde für die Formulierung entsprechender Auflagen und Forderungen ist das Landesamt für Umwelt.</p> <p>Dem VB-Plan wird bei Einhaltung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Bedingungen aus umwelt-hygienischer Sicht ohne weitere Hinweise oder Forderungen zugestimmt.</p> <p><b>Ordnungs- und Verkehrsamt, SG Brandschutz</b></p> <p>Gegen den Planentwurf bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten Punkte im Bebauungsplan bzw. in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können (BbgBO § 5 (5) i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).</li> <li>2. Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 muss eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (Gewerbegebiet) für die Dauer von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.</li> <li>3. Bei der Bereitstellung des Löschwassers aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind Hydranten entsprechend DVGW – Arbeitsblatt W 331 einzubauen. Vorrangig sind Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Unterflurhydranten nach DIN 3221 sind nur in Nennweite DN 80 einzubauen. Der Abstand zwischen den Hydranten sollte maximal 100 m betragen.</li> <li>4. Bei der Bereitstellung des Löschwassers aus einem Löschwasserteich muss dieser entsprechend der DIN 14210 ausgeführt sein. Als Sauganschluss muss ein Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 vorhanden sein und über eine 3,50 m breite Zufahrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t erreichbar sein.</li> <li>5. Bei der Bereitstellung des Löschwassers aus Löschwasserbrunnen muss die Ergiebigkeit für mindestens 3 Stunden gewährleistet sein. Löschwasserbrunnen müssen einen Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 erhalten und über eine 3,50 m breite Zufahrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t erreichbar sein.</li> </ol>	<p>Zu 8: Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Einwände, Bedenken oder Vorbehalte bestehen.</p> <p>Zu 9: Der Hinweis, dass der Bebauungsplan bauplanungsrechtliche Grundlagen für eine Erweiterung der am Standort bestehenden, Immissionsschutzrechtlich genehmigten Baustoffrecyclinganlagen durch zusätzliche Anlagentechnik, einen erweiterten Abfallarten-Inputkatalog sowie einen höheren Durchsatz ausgewählter Abfallmaterialien schafft (ohne räumliche Vergrößerung), wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass der Betrieb der Anlage grundsätzlich mit erheblichen Immissionen durch Lärm, Staub und ggf. Gerüche verbunden ist und der Standort im Außenbereich inmitten mehrerer Verkehrsstrassen gelegen ist. Diese Hinweis und der Hinweis, dass sich das Planungsgebiet für den Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage aufgrund seiner isolierten Lage außerhalb der Nähe und Hauptwindrichtung von Siedlungsflächen eignet, werden zur Kenntnis genommen. Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren sind in textlichen Festsetzungen im B-Plan bzw. im Durchführungsvertrag festzulegen. Zum Gutachten zu Lärm- und Staubimmission wird mitgeteilt, dass zur Berechnung und Beurteilung der genannten Immissionen im Umfeld des Bauungsplans sehr ausführliche, plausible und grundsätzlich gut nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Belastungssituation und den Möglichkeiten der Immissionsverminderung und –vermeidung vorliegen. Der Hinweis, dass vorgeschlagene Maßnahmen des Gutachters bereits als textliche Festsetzungen in den B-Plan übernommen wurden, wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft für die PM-10-Staub-Konzentration und die Gesamtstaubdeposition zwingend erforderlichen emissionsmindernden Maßnahmen (Befeuchtung, Beregnung, Reinigung von Lager- und Straßen-/Wegeflächen) außerhalb des B-Plan-Verfahrens konkret im Durchführungsvertrag zu regeln sind, wird zur Kenntnis genommen. Diese Angaben werden in den Vertrag aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Az.: 63.3-02008-16 <span style="float: right;">04.08.2016</span></p> <p>6. Ein Nachweis über die zur Verfügung stehende Löschwassermenge ist bei der Entnahme aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch eine Bescheinigung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und bei Entnahme aus Löschwasserbrunnen durch ein Abpumpprotokoll einer Feuerwehr oder eines Fachunternehmens zu erbringen. Das Protokoll ist der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Einsichtnahme vorzulegen.</p> <p>7. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>8. Bei Erfordernis ist unbedingt der zuständige Sachbearbeiter Brandschutz oder der Stadtwehrführer der örtlich zuständigen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark in die weiterführenden Planungen einzubeziehen.</p> <p>9. Konkrete Forderungen/Nebenbestimmungen zum abwehrenden bzw. vorbeugenden Brandschutz bei neu zu errichtenden bauliche Anlagen im Plangebiet werden im Rahmen der Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren aufgestellt.</p> <p>Hinweis Löschwasserversorgung: Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG – Wesentliche Änderung einer Recyclinganlage, Firma Dowideit Recycling GmbH – gibt es einen Aktenvermerk zur Löschwasserversorgung. Demnach sind nach Aussage des Gemeindeführers der Gemeinde Wustermark im 300 m Bereich zwei Unterflurhydranten vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- U-Hydrant auf Berliner Allee, vor dem Grundstück auf Leitung DN 80</li> <li>- U-Hydrant an ehemaliger Auffahrt zur BAB 10 auf Leitung DN 500</li> </ul> <p>Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Büttner</p> <p>V: 1. SGL z. Mitz. 2. PA 3. z. d. A.</p>	<p>Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren jeweils nochmals mit den konkreten Anlagendaten zu prüfen und nachzuweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Hinweis, dass bei Einhaltung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Bedingungen aus umwelthygienischer Sicht ohne weitere Hinweise oder Forderungen zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 10: Der Hinweis, dass gegen den Planentwurf aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, sofern die in der Stellungnahme angegebenen Hinweise im Bebauungsplan bzw. in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Diese Sachverhalte sind jedoch nicht Regelungsbestandteil des Bebauungsplanes. Sie sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Der weitere Hinweis zur Löschwasserversorgung wonach sich der Aussage des Gemeindeführers der Gemeinde Wustermark im 300 m Bereich zwei Unterflurhydranten vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Hinweise führen zu keiner Planänderung.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	<div style="text-align: center;">  <p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> </div> <p><small>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wandorfer Platz 4-5, 15066 Zossen OT Wandorf</small></p> <p>Gemeinde Wustermark Bau- und Liegenschaftsamt Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p>Dezernat Bodendenkmalpflege Gebietskodendenkmalpflege Prignitz/Havelland Bearbeiter: Jens May Telefon: 033702 / 71407 Telefax: 033702 / 71601 E-Mail: jens.may@blam-brandenburg.de Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: PRH-176,2016      Ihr Zeichen:      7. Juli 2016</p> <p><b>Vorhabenbez. Bebauungsplan W 33_ Berliner Allee 39_ Wustermark</b>; Ihr Schreiben vom 04.07.2016 hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese <b>unverzüglich</b> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p><b>Bitte beachten:</b> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p></p> <p>Jens May Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland</p>	<p>Die Hinweise, dass im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind und daher gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

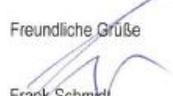
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
7	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px 6px;">7</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%;">  <p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> <p>LBGR   Postfach 10 09 33   03 00 9 Cottbus</p> <p>Gemeinde Wustermark FB II – Standortförderung und Infrastruktur Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 30%;"> <p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b></p> <p>Inselstraße 26 03046 Cottbus</p> <p>Bearb.: Herr Gerber Gesch.-Z.: 74 22 51-8-175 Telefon: 0355 48 64 0 - 333 Telefax: 0355 48 64 0 - 510 Internet: www.lbgr.brandenburg.de</p> </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Cottbus, 19. Juli 2016</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark</b> <b>Frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Ihre Email vom 4. Juli 2016 Anhörungsfrist: 8. August 2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b></p> <p>Keine.</p> <p>2. <b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</b></p> <p>Keine.</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Überweisungen an:</b> Landesbank Hessen-Thüringen Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam Konto-Nr.: 711 040 174 7 Bankleitzahl: 300 500 00</p> <p>IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47 BIC-Swift: WELADEDXXX</p> </div>	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung seitens Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe besteht.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
7	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p style="text-align: right;">Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</b></p> <p><b>Geologie</b></p> <p>Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Gerber</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> <p><small>Zentraldienst der Polizei Brandenburg   Am Baruther Tor 20   15806 Zossen</small></p> </div> <div style="text-align: center;">  <p><b>Zentraldienst</b> Polizei Brandenburg</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Gemeinde Wustermark</b> Eingegangen 25. NOV. 2016 Erled. <i>JH</i></p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> Hauptallee 116/8 15806 Zossen</p> <p>Bearb.: Herr Schmalenberg Gesch.-Z.:KMBD 1.34 Telefon: 033702 / 214-0 Fax: 033702 / 214 200 Internet: www.polizei.brandenburg.de steffen.schmalenberg@polizei.brandenburg.de</p> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Zossen, 18.11.2016</p> <p><b>Ortsname: Wustermark - Wustermark</b> <b>Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 "Gewerbegebiet Berliner Allee 39"</b> Ihr Zeichen: Reg. / RPL-Nr.: 201640890000 <b>(bei Schriftwechsel bitte angeben)</b> Ihr Schreiben vom: 04.07.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Schmalenberg</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Fr: 07:30 - 13:00 Uhr Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</p>	<p>Gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände. Eine Munitionsfreigabebescheinigung ist bei Notwendigkeit bei konkreten Bauvorhaben beizubringen (Baugenehmigungsverfahren).</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">9</div>  <p>LAND BRANDENBURG</p> <p>Landesbetrieb Straßenwesen   Postfach 90 03 49   14403 Potsdam</p> <p>Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Gemeinde Wustermark Eingegangen 05. AUG. 2016</p> </div> <p style="text-align: right;">Potsdam, 03.08.2016</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>mit Posteingang vom 06.07.2016 reichten Sie den Vorentwurf des o.a. Bebauungsplans zur Stellungnahme ein. Die Planunterlagen habe ich unter dem Aktenzeichen 51/2016 registriert und geprüft. Das Aktenzeichen ist beim künftigen Schriftwechsel stets anzugeben.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich östlich der Ortslage Dyrotz und grenzt an die Bundesstraße (B) 5 sowie an den Verbindungsarm der Bundesautobahn (A) 10. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandorts (Baustoffrecyclinganlage) zu ermöglichen. Das Plangebiet wurde dahingehend als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist entsprechend der Bestandssituation von der öffentlichen Gemeindestraße „Berliner Allee“ vorgesehen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die B 5 im betreffenden Abschnitt in Auftragsverwaltung zuständig und nimmt zum vorgelegten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Stand: März 2016 (vBPL) wie folgt Stellung:</p> <p>Der betreffende Abschnitt der B 5 befindet sich außerhalb von Ortsdurchfahrten und ist freie Strecke der Bundesstraße. Hier gelten die straßenrechtlichen Vorschriften zum Anbauverbot und -beschränkung gemäß § 9 Absätze 1, 2 und 6 des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Zu 1: Der Hinweis, dass der betreffende Abschnitt der B 5 sich außerhalb von Ortsdurchfahrten befindet und freie Strecke der Bundesstraße ist, wird zur Kenntnis genommen. Dass die straßenrechtlichen Vorschriften zum Anbauverbot und –beschränkung zu beachten sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Punkt 1 FStrG dürfen in der Anbauverbotszone (20 m längs der Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Es wird mitgeteilt, dass durch textliche Festsetzung Hochbauten jeder Art auszuschließen sind. Es wird weiter mitgeteilt, dass die Anbauverbotszone in der Planzeichnung zu kennzeichnen ist.</p> <p>Weiter wird mitgeteilt, dass nach § 9 Abs. 2 Punkt 1 FStrG Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn), errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen - Anbaubeschränkungszone. Die Zustimmungspflicht für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Anbaubeschränkungszone im vBPL soll durch textliche Festsetzungen festgeschrieben werden sowie die Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung darzustellen ist.</p> <p>Eine Zustimmungspflicht hat keinen bodenrechtlichen Bezug und kann daher nicht als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Durch die textlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung im Gewerbegebiet wird diesem Hinweis gefolgt (siehe textliche Festsetzungen unter „Art der baulichen Nutzung“ in der Begründung). Der Landesbetrieb stellt eine Zustimmung (Abstimmungstermin 02.05.2017 bei der Gemeinde Wustermark) zur bereits errichteten Stützwand (Anzeige beim Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 05.06.2007) Richtung B 5 in Aussicht mit der Auflage, dass in diesem Bereich der Bundesstraße eine Schutzplanke (gemäß der „RPS Schutzeinrichtungen“) errichtet wird. Die Kosten dafür sind vom Vorhabenträger zu tragen. Die Kostenübernahme ist im Durchführungsvertrag aufzunehmen. Die Stützwand befindet sich auf dem Betriebsgrundstück an der nördlichen Grenze des Plangebiets.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	<p>Seite 2</p>  <p>Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), die bei der Aufstellung des vBPL zu beachten sind.</p> <p>Nach § 9 Absatz 1 Punkt 1 FStrG dürfen längs der Bundesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbot). Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des vBPL entsprechend darzustellen. Hochbauten jeder Art sind in der Anbauverbotszone durch textliche Festsetzung auszuschließen. Dies gilt auch für die geplante Staubschutzwand.</p> <p>Weiterhin bedürfen nach § 9 Absatz 2 Punkt 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkung). Die Zustimmungspflicht für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Anbaubeschränkungszone ist im vBPL ebenfalls durch entsprechende textliche Festsetzungen festzuschreiben. Die Anbaubeschränkungszone ist in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass durch den vBPL keine Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Fahrbahn, Straßenböschung, Entwässerungsanlagen, Wartungsweg u.s.w. überplant werden. Der westliche Fahrbahnrand der Bundesstraße, die Straßenböschung, die Entwässerungsanlagen und ggf. der Wartungsweg sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist von der öffentlichen Gemeindestraße „Berliner Allee“ vorgesehen. Hierzu bestehen in verkehrlicher und anbaurechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Mit der Umsetzung des vBPL ist zu gewährleisten, dass durch den Betrieb der geänderten Baustoffrecyclinganlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Staubimmissionen noch in sonstiger Weise gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die in der gutachterlichen Bewertung der Staubimmissionen vorgeschlagenen emissionsmindernden Maßnahmen sind durch entsprechende textliche Festsetzungen im vBPL festzuschreiben (s. Seite 41 der Unterlage Staubimmissionen im Umfeld der erweiterten Baustoffrecyclinganlage am Standort Wustermark, Berliner Allee 39, erstellt durch das Büro sfi am 29.03.2016).</p> <p>Die Belange der Bundesautobahn werden durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neundorf, OT Stolpe wahrgenommen. Die Dienststätte Stolpe ist daher ebenfalls mit dem vBPL zu beteiligen.</p> <p>Der LS ist am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine Zustimmung zu Schutthöhen bis maximal 5 m wurde im Termin ebenfalls in Aussicht gestellt. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden in der Planzeichnung ergänzt. <b>Baufelder werden in der Anbauverbotszone von 40 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) an der Autobahn nicht mehr festgesetzt.</b></p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden ergänzt.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis, dass zu gewährleisten ist, dass Straßenbestandteile der Bundesstraße nicht überplant werden, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren teilt das Landesbetrieb Straßenwesen (LS) mit, dass am westlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße die Straßenböschung, die Entwässerungsanlagen und ggf. der Wartungsweg in der Planzeichnung darzustellen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Überplanung der Straßenbestandteile ist mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht geplant. Der Geltungsbereich beinhaltet nur Flurstücke die sich im Besitz des Vorhabenträgers befinden. Siehe dazu Ausführungen unter Ifd. Nr. 15. Die Planung hat keine Auswirkung auf die in der Stellungnahme beschriebenen Straßenbestandteile. Die Vermessungsgrundlage wird um Teile der nördlich angrenzenden Verkehrsfläche ergänzt.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets von der öffentlichen Gemeindestraße vorzusehen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass in verkehrlicher und anbaurechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis, dass mit Umsetzung des vBPL zu gewährleisten ist, dass durch den Betrieb der geänderten Baustoffrecyclinganlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bundesstraße weder durch Staubimmissionen noch in sonstiger Weise gefährdet oder beeinträchtigt werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die in der gutachterlichen Bewertung der Staubimmission vorgeschlagenen Maßnahmen durch entsprechende textliche Festsetzungen im vBPL festzuschreiben sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	<p>Seite 3</p>  <p>Für Rückfragen zu o.a. Sachverhalt steht Ihnen Frau Pursian unter der Telefonnummer 0331-2334347 gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Frank Schmidt Dezernatsleiter Planung West</p>	<p>Die Festsetzungen aus einem überarbeiteten Staubgutachten werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden angepasst.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis, dass der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Dienststätte wurde beteiligt. Siehe dazu Ausführungen unter Ifd. 10.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
10	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> <p><small>Landesbetrieb Straßenwesen   Stolpe, an der Autobahn A 111   16540 Hohen Neuendorf</small></p> <p>Gemeinde Wustermark FB II – Standortförderung und Infrastruktur Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p><b>LS</b> Landesbetrieb Straßenwesen</p> <p><small>Dezernat Straßenverwaltung Dienststätte Stolpe Stolpe, an der Autobahn A 111 16540 Hohen Neuendorf Bearb.: Herr Mausolf Gesch.-Z.: 724.5 Hausruf: 03302 804-1421 Fax: 03302 804-1391 Internet: www.lsb.brandenburg.de Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de Autobahn A 111 AS Stolpe</small></p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Hohen Neuendorf, 18.08.2016</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ in der Gemeinde Wustermark, Landkreis Havelland (A 10, km 135,28 – 135,55)</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Straßenverwaltung BAB sind dazu folgende Aussagen zu treffen:</p> <p>Mit dem eingereichten Bauleitplan soll Planungsrecht zur Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes der Baustoffrecyclinganlage hergestellt werden. Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes wird südlich teilweise von der Verbindungsfahrbahn der Autobahnanschlussstelle (AS) Berlin-Spandau begrenzt. Diese Verkehrsflächen der Autobahn (A) 10 haben einen minimalen Abstand von nur etwa 14 m zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes. Für die durchgehenden Richtungsfahrbahnen der A 10 westlich des Plangebietes ist der Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen mit Standstreifen entsprechend dem Bundesverkehrswegeplan 2030 beabsichtigt.</p> <p>Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Zu 1: Der Hinweis, dass das Planungsgebiet südlich teilweise von der Verbindungsfahrbahn der Autobahnanschlussstelle (AS) Berlin-Spandau begrenzt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der weitere Hinweis, dass diese Verkehrsflächen der Autobahn (A 10) einen minimalen Abstand von nur 14 m zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans haben, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenwesen (Dienststätte Stolpe) teilt mit, dass für die durchgehenden Richtungsfahrbahnen der A 10 westlich des Plangebietes der Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen mit Standstreifen entsprechend dem Bundesverkehrswegeplan 2030 beabsichtigt ist. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis, dass für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG gelten, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird auf die Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG verwiesen, die die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig ist. Dies wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, dass sich demnach die Hälfte des Planbereichs innerhalb der festgelegten Anbaubeschränkungszone befindet und vorhandene Gebäude teilweise innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m stehen, werden zur Kenntnis genommen. Vorhandene Gebäude, die sich in der Anbauverbotszone befinden, genießen nur Bestandsschutz, wenn sie zum Zeitpunkt der Errichtung nach den damals gültigen Rechtsvorschriften genehmigt und hergestellt wurden. Die Baugrenzen innerhalb des erwähnten Bereiches werden auf den Bestand reduziert. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass Veränderungen an den Bestandsgebäuden innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Baugenehmigung liegt vor. Anbauten, Änderungen der Dachform oder die Erhöhung von Gebäuden mit Bestandsschutz sind nicht zulässig, jedoch Wartungs-, Reparatur- und Sanierungsarbeiten.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
10	<p>Seite 2</p>  <p>- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).</p> <p>Somit befindet sich etwa die Hälfte des Planbereiches innerhalb der festgelegten Anbaubeschränkungszone. Vorhandene Gebäude stehen teilweise bereits innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m, in denen die Errichtung von Hochbauten untersagt ist. Sie genießen nur Bestandsschutz, sofern sie zum Zeitpunkt der Errichtung nach den damals gültigen Rechtsvorschriften genehmigt und hergestellt wurden. Veränderungen an den Bestandsgebäuden innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig, da damit der Bestandsschutz erlischt.</p> <p>Die Lage des Bebauungsplangebietes wird wegen der Nutzungsart kritisch eingeschätzt und auf die Problematik des Emissionsschutzes verwiesen. Es muss daher durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass vom künftigen Betrieb der Baustoffrecyclinganlage keine Emissionen ausgehen dürfen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 10 und der AS Berlin-Spandau gefährden. Das Staubgutachten weist Maßnahmen aus, die unter Beachtung der straßenrechtlichen Abstandsforderungen des § 9 FStrG als Festsetzungen Eingang in den Bebauungsplan finden müssen. Ansprüche an die Bundesstraßenverwaltung können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Planung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn bzw. auf den Verbindungsrampe der AS Berlin-Spandau ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, grundsätzlich den Interessen einer hohen Verkehrssicherheit entgegen stehen. Deshalb ist ihre Errichtung unzulässig. Ausnahmen ausschließlich am Ort der Leistung, eine mit der Straßenverkehrsbehörde der Autobahn abgestimmte Gestaltung vorausgesetzt, bedürfen in jedem Einzelfall der straßenrechtlichen Zustimmung und der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Autobahnverwaltung. Dieser Sachverhalt ist in geeigneter Weise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Karsten Mausolf</p>	<p>Baufelder werden in der Anbauverbotszone von 40 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) an der Autobahn nicht mehr festgesetzt.</p> <p>→Die Begründung und die Planzeichnung werden ergänzt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis, dass die Lage des Bebauungsplangebietes wegen der Nutzungsart kritisch eingeschätzt und auf die Problematik des Emissionsschutzes verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass textliche Festsetzungen zum Emissionsschutz im B-Plan festzusetzen sind, welche die Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 10 und der AS Berlin-Spandau nicht gefährden. Die Hinweise, dass das Staubgutachten Maßnahmen ausweist, die unter Beachtung der straßenrechtlichen Abstandsforderungen (§9 FStrG) als Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden müssen und Ansprüche an die Bundesstraßenverwaltung nicht geltend gemacht werden können, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die in einem überarbeiteten Gutachten beschriebenen Maßnahmen werden als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere benannte Maßnahmen ohne bodenrechtlichen Bezug werden im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis, dass die Planung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn bzw. auf der Verbindungsrampe der AS Berlin-Spandau ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, grundsätzlich den Interessen einer hohen Verkehrssicherheit entgegen steht und ihre Errichtung unzulässig ist, wird zur Kenntnis genommen. Ausnahmen ausschließlich am Ort der Leistung, eine mit der Straßenverkehrsbehörde der Autobahn abgestimmte Gestaltung vorausgesetzt, bedürfen in jedem Einzelfall der straßenrechtlichen Zustimmung und der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Autobahnverwaltung. Der Hinweis, dass dieser Sachverhalt in geeigneter Weise in den Bebauungsplan aufzunehmen ist, wird zur Kenntnis genommen. Für eine bestehende Werbeanlage innerhalb des Plangebiets gibt es eine Baugenehmigung (63-00244-10 vom 15.03.2011). Eine textliche Festsetzung, die Werbeanlagen, die dazu in der Lage wären die Leichtigkeit und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gefährden, wird ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
11	<div style="text-align: center;">   </div> <p style="text-align: center;"> <span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px 5px;">11</span> </p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: left;"> <p>Landesamt für Bauen und Verkehr • 03046 Cottbus • PSF 10 07 46</p> <p>Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Gemeinde Wustermark Blumenweg 25. JULI 2016 Erledigt: <i>TLB</i> <i>W. Kreybirt</i></p> </div> <div style="text-align: left;"> <p><b>Außenstelle Cottbus</b></p> <p>Bearb.: Frau Hagen Gesch.-Z.: 2241-34208/2016/321 Telefon: 03342 4266-2209 Fax: 03342 4266-7808 Internet: www.LBV.Brandenburg.de E-Mail: comella.hagen@lv.brandenburg.de</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Cottbus, <i>21</i>.07.2016</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33</b> „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark Ihre Nachricht vom: 4. Juli 2016 Ihr Zeichen:</p> <p><b>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bereits am Standort vorhandenen Recyclinganlage sowie deren Erweiterung (zusätzliche Schredderanlage zur Holzaufbereitung, Lagerflächen und Abfallarten) geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine räumliche Erweiterung der Recyclinganlage ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <p>Außenstelle Cottbus • Gülbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608 Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße</p> <p>Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601</p> <p>Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN: DE02 3005 0000 7110 4016 15 • BIC-Swift: WELADED33XXX</p> </div>	<p><b>Zu 1:</b> Der Hinweis, dass aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände gegen den vorliegenden B-Plan besteht, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bereits am Standort vorhandenen Recyclinganlage sowie deren Erweiterung geschaffen werden sollen, wird zu Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
11	<p>Seite 2 von 2</p>  <p>Das Planungsgebiet ist durch eine Zufahrt an der südlich angrenzenden Berliner Chaussee verkehrlich erschlossen. Änderungen der vorhandenen Zufahrt sind nicht geplant.</p> <p>Lt. Aussage in der Begründung zum B-Plan wird sich das Verkehrsaufkommen durch die geplante Nutzungserweiterung nicht wesentlich erhöhen.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den vorliegenden B-Plan nicht berührt.</p> <p>Für geplante bauliche Anlagen wurde eine maximale Bauhöhe von 9 m über Grund zzgl. max. 3,50 m für technische Aufbauten und eine maximale Schütthöhe auf den Lagerflächen von 7 m über Grund festgesetzt.</p> <p>Eine Berührung ziviler luftrechtlicher Belange kann bei Einhaltung dieser Höhen ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich außerdem außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauberlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Inwieweit straßenbauliche und straßenplanerische Belange durch den B-Plan berührt sein könnten, ist durch den jeweils zuständigen Straßenbausträger zu prüfen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Hagen</p>	<p>Zu 2: Weiterhin weist die Landesverkehrsplanung darauf hin, dass das Planungsgebiet durch eine Zufahrt an der südlichen angrenzenden Berliner Chaussee verkehrlich erschlossen ist und Änderungen der vorhandenen Zufahrt nicht geplant sind. Richtig stellend handelt es sich hierbei um die Berliner Allee. Der Hinweis, dass lt. Aussage der Begründung zum Bebauungsplan das Verkehrsaufkommen durch die geplante Nutzungserweiterung nicht wesentlich erhöht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2 —</p> <p>3 —</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis, dass Belange des zum Zuständigkeitsbereich des Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonenverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV durch den Bebauungsplan nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4 —</p> <p>5 —</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>6 —</p> <p>Zu 4: Der Hinweis, dass zivile luftrechtliche Belange, bei Einhaltung der Festsetzungen (bauliche Anlagen max. 9 m Bauhöhe über Grund zzgl. 3,50 m für technische Anlagen und eine max. Schutthöhe von 7 m über Grund auf den Lagerflächen), nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7 —</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
11		<p>Zu 5:                      Der Hinweis, dass sich das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggelände in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 6:                      Der Hinweis, dass straßenbauliche und straßenplanerische Belange, die durch den Bebauungsplan berührt sein könnten, durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenwesen (Dezernat Planung West, Dienststätte Potsdam und Dezernat Straßenverwaltung, Dienststätte Stolpe) wurden beteiligt. Ausführungen dazu siehe unter Ifd. Nr. 9,10 und 11.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 7:                      Der Hinweis, dass aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigung, Bewilligung oder Zustimmung unberührt bleibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	<div style="text-align: center;">   </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </div> <p>HAW * Postfach 1150 * D-14631 Nauen</p> <p>Gemeinde Wustermark Herr Mill Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p>Steffen Kühnast Fuhrparkleiter Tel. +49 (3321) 7462 -15 Fax +49 (3321) 7462 -66 Steffen.kuehnast@aiba.info www.haw-mbh.de</p> <p>Nauen, 21. Juli 2016</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ Gemeinde Wustermark</p> <p>Sehr geehrte Herr Mill,</p> <p>vielen Dank für die Berücksichtigung der HAW als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Allgemein gilt für alle Neuerschließungen und Umgestaltungen von Straßen und Zuwegungen die für die Durchführung der Entsorgungsleistung der HAW notwendig sind die UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27). Der UVV „ Müllbeseitigung“ sind die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallentsorgung zu entnehmen. Sie bildet ebenfalls die Grundlage für die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Havelland sowie die Bedingungen der Abfallentsorgung durch die HAW. Gleiches gilt ebenfalls für den Bereich der Abwassergrubenentsorgung.</p> <p>Diese Vorschriften sollten, um Diskussionen nach der Fertigstellung zu vermeiden, bereits bei der Planung von Grundstücken, Neubaugebieten, e.t.c. berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten genügend großzügig geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammel- und Fäkalienfahrzeuge untersagt.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Fahrzeuge berücksichtigt werden.</p> <p>Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen und gegebenenfalls Gruben sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten der HAW entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="405 1316 703 1385"> <p>HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Schwanebecker Weg 4, 14641 Nauen Stz. Nauen, Amtsgericht Potsdam HRB 1275 Geschäftsführung: Michael Schmidt, Matthias Noss Aufsichtsrat: Vorsitzender Hans-Jürgen Löwe</p> </div> <div data-bbox="757 1316 913 1385"> </div> <div data-bbox="958 1316 1144 1385"> <p>Bankverbindung MBS Potsdam IBAN: DE36 1605 0000 3861 0061 80 SWIFT-BIC: WELADED1PMB St.-Nr.: 05/126/00045</p> </div> </div>	<p>Die Hinweise zu einzuräumenden Geh- und Fahrrechten zugunsten der HAW, Mindestfahrbahnbreiten und -durchfahrtshöhen, Kurvenradien, Straßenuntergrund, Wendeanlagen und Sammelpunkten werden zur Kenntnis genommen. Diese Sachverhalte sind nicht Regelungsbestandteile des Bebauungsplans; sie sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Der Bauherr wird über den Inhalt der Stellungnahme informiert.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Abwägung eingegangener Stellungnahmen

---

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
----------	---------------	--------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	<p>Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten (höchstzulässige Fahrzeugbreite nach STVZO zuzüglich 0,5m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349). Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrslenkende Maßnahmen /z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halteverbots) erforderlich sein.</p> <p>Abfallsammel- und Abwasserfahrzeuge benötigen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 4,00m. Dieser Aspekt sollte, genau wie die Mindestbreite, bei der Planung von Bepflanzungen/Baumbeständen berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 4,00m x 3,55m.</p> <p>Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese von LKW (Dreiachser bis 30t, konstruktionsbedingte Überhänge bis 4m) ohne Rangieren durchfahren werden können.  <b>Achtung:</b> Die Schleppkurven in den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 85/95 basieren noch auf Fahrzeugüberhängen von 3,50m Länge.</p> <p>Steigungen bzw. Gefälle sollen derart angelegt werden, dass für die LKW's ein gefahrloses Befahren möglich ist. Die bis zu 4m langen Überhänge sind auch in diesem Zusammenhang zu beachten.</p> <p>Der Straßenuntergrund muss für die Aufnahme von Lasten von 30t ausgebaut werden.</p> <p>Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist.</p> <p>Sofern in Sackgassen Wendeanlagen geplant sind, geben die geltenden Vorschriften (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen „RASt 06“) folgende Rahmenbedingungen vor.</p> <p>Der Mindestdurchmesser muss 20m betragen, zuzüglich eines 1m breiten störungsfreien Randes (Freiraum) an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge.</p> <p>Pflanzinseln sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von 25m zulässig. (max. 6m im Durchmesser für Bepflanzungen)</p> <p>An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Wendeanlagen haben einen Ausfahradius von mindestens 10m aufzuweisen. Behälter an Straßen und Wegen, die aus technischen Gründen nicht von Abfallsammel- und Fäkalienfahrzeugen befahren werden können, werden nicht im Rahmen der sonst üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt. Die Abfallbehälter müssen in diesem Fall von den Kunden an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle (Sammelplatz) gebracht werden, welches natürlich bei der Grubenentsorgung nicht möglich ist.</p> <p>Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	<p>Für die Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.</p> <p>Um spätere Interessenkonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im B-Plan aufzunehmen.</p> <p>Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</p> <p>Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.</p> <p>Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden.</p> <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <p><b>Behälterart – Tiefe - Breite</b>  MGB 60l/80l – 0,51m – 0,46m  MGB 120l – 0,56m – 0,48m  MGB 240l – 0,74m – 0,59m  MGB 1.100l – 1,08m – 1,36m</p> <p>Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</p> <p>Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte besonders vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung nicht überschritten werden.</p> <p>Da teilweise Tonnen sowie DSD-Abfälle, das heißt Leichtverpackungen, an einem Tag abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Gelben Säcke“ zu berücksichtigen. Ebenso sollte Platz für die Sperrmüllentsorgung eingeplant werden.</p> <p>Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten, können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft nicht genutzt werden, sei es auf Grund parkender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehende Sammelplätze einzurichten.</p> <p>Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die HAW auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Versorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulasträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit der HAW abgestimmt werden. Abfallsammel- und Fäkalienfahrzeuge sind in ihrer Bauausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfall- und Grubenentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	<p>Einen festen, das heißt bis 30t belastbaren Fahruntergrund.</p> <p>Da die Fahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als zum Beispiel Baustellen-LKW, sind Bodenwellen und Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)</p> <p>Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten.</p> <p>Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit der HWA abgestimmt werden.</p> <p>Sollten während der Bautätigkeiten, Straßen oder Straßenabschnitte für unsere Fahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten. (Dieses sollte in Abstimmung mit der HAW erfolgen.) Insbesondere bei „wandernden“ Baustellen ist es nicht möglich, feste Sammelplätze den betroffenen Haushalten zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Forderung mit in die Ausschreibung aufzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>HAW mbH</p> <p>_____ St. Kühnast Fuhrparkleiter</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
14	<div style="text-align: center;">  <p>14</p> </div> <p><small>IHK Potsdam   Postfach 101 503   14499 Potsdam</small></p> <p>Gemeinde Wustermark FB II – Standortförderung und Infrastruktur Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p><small>bet@ihk-potsdam.de</small></p> <p>Bettina Küberka bettina.kuberka@ihk-potsdam.de</p> <p>0331 2786-307 0331 2842911</p> <p>8. August 2016</p> <p>Faxsendung: 033234 73-299</p> <p>Reg.-Nr.: 16-041 Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“, Gemeinde Wustermark Ihre E-Mail und E-Maileingang IHK vom 2016-07-04 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.</p> <p>Die planungsrechtliche Sicherung und die Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterent- wicklung des vorhandenen gewerblich tätigen Unternehmens wird begrüßt.</p> <p>Um weitere Einbeziehung wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p><i>B. Küberka</i> B. Küberka Referentin Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung</p> <p><small>Industrie- und Handelskammer Potsdam Bismarckstr. Potsdam   14469 Potsdam   Bismarckstr. 2-4   14467 Potsdam   www.ihk-potsdam.de Mitteilungsbelegnummer: 14469/16/08/0001/001/16   HRV: DE 45 1516 0004 0001 001/16   HRV: 2016A0010156</small></p>	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Bedenken zum Planungsstand geäußert werden. Das die planungsrechtliche Sicherung und die Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des vorhandenen gewerblich tätigen Unternehmens begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

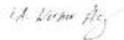
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
14.1	<div style="text-align: right;">  <p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB</b></p> </div> <p>Handelsverband, Fürstenwalder Poststr. 86, 15234 Frankfurt (Oder)                  Gemeinde Wustermark                  FB II Standortförderung und Infrastruktur                  Stadtplaner                  Herr Mill                  Hoppenrader Allee 1                  14641 Wustermark</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Gemeinde Wustermark Eingegangen 21. JULI 2016 JH Erlaut. 11/6</p> </div> <p style="text-align: center;">Frankfurt (Oder), 20. Juli 2016</p> <p><b>Stellungnahme zum Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ – Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung (Stand: März 2016)</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu ermöglichen, da das Unternehmen Dowideit Recycling GmbH auf dem bestehenden Betriebsstandort eine Erweiterung plant. Dabei soll eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum in Verbindung mit einem hohen Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich ergeben sich aus der gegenwärtig vorliegenden Entwurfsfassung keine weiteren Hinweise und Empfehlungen, da der Handel nicht unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christine Minkley Regionalleiterin Ost- und Südbrandenburg</p> <div style="text-align: right; font-size: small;"> <p>Abt. Landesplanung Ihre Nachricht vom: 04.07.2016 Bearbeiter: Frau Minkley Telefon: 0174 – 433 18 68</p> <p>Christine Minkley Leiterin Regionalbereiche</p> <p>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereiche Ostbrandenburg und Südbrandenburg</p> <p>Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon 0335 / 400 03 05 Telefax 0335 / 400 70 53</p> <p>minkley@hbb-ev.de www.hbb-ev.de</p> <p>Berliner Volksbank IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06 BIC: BEVODE33</p> </div>	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich. Es ergeben sich keine Hinweise und Empfehlungen, da der Handel nicht unmittelbar betroffen ist.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15	<div style="text-align: center;">   </div> <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 • 10115 Berlin •</p> <p>Gemeinde Wustermark                  FB II-Standortförderung und Infrastruktur                  Herr Mill                  Hoppenrader Allee 1                  14641 Wustermark</p> <p>Deutsche Bahn AG                  DB Immobilien - Region Ost                  Eigentumsmanagement                  Caroline-Michaelis-Straße 5-11                  10115 Berlin                  www.deutschebahn.com</p> <p>S1, S2 bis Nordbahnhof                  U6 bis Zinnowitzer Straße                  M8 bis Nordbahnhof</p> <p>Ulrike Pölemann                  Telefon 030-297-57246                  Telefax 030-297-57245                  ulrike.poelemann@deutschebahn.com                  Zeichen F.S.R-O-L(A) P6                  TOB-BLN-16-5236</p> <p>18.08.2016</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark</b>                  Hier: Frühzeitige Beteiligung TÖB gem. § 4(1) BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>die uns im Rahmen der Trägerbeteiligung übergebenen Unterlagen lagen der DB Netz AG mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bewertung vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 13.07.2016 baten wir um eine Fristverlängerung für die Abgabe der TÖB-Stellungnahme bis einschließlich 22.08.2016. Diese wurde von Ihnen gewährt. Wir bedanken uns für Ihr Entgegenkommen.</p> <p>Die DBAG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Beschreibung des Verfahrensgebiets:</p> <p>Verfahrensträger: Gemeinde Wustermark                  Land: Brandenburg                  Landkreis: Havelland                  Gemarkung: Wustermark                  Flur: 15, Flurstücke 182                  20, Flurstücke: 73 (DB AG), 77, 80                  Bahnstrecke: 6068 Golm - Priort                  Lage: abseits der Bahnlinie</p> <p>...</p> <p>Deutsche Bahn AG                  Sitz Berlin                  Registergericht                  Berlin-Charlottenburg                  HRB 50 000                  USt-IdNr.: DE 811569869</p> <p>Vorsitzender des                  Aufsichtsrates:                  Prof. Dr. Utz-Helmut Felcht</p> <p>Vorsand:                  Dr. Rüdiger Grube,                  Vorsitzender</p> <p>Benhold Huber                  Dr.-Ing. Volker Keller                  Dr. Richard Lutz                  Ronald Profitz                  Ulrich Weber</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15	 <p style="text-align: center;">2/2</p> <p><b>Infrastrukturelle Belange DB Netz AG/ Produktionsplanung und -steuerung Berlin</b> Herr Marko Kremer, Tel.: 030 297-40982/ vom 12.08.2016</p> <p>„Bei Planungs- und Bauvorhaben Dritter in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend einzuhalten.</p> <p>Bereits heute weisen wir darauf hin, dass die DB Netz AG keine Kosten für Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen übernimmt, um vor Emissionen der in der Nähe befindlichen Eisenbahnstrecke zu schützen.</p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan angemerkt, geht vom Schienenverkehr der an das Planungsgebiet angrenzenden Bahnanlagen eine erhebliche Lärmbelastung aus. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Lärm- und/oder Erschütterungsschutz für neu zu errichtende Gebäude.</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. B-Planes sind seitens der Produktionsplanung und -steuerung Berlin keine Planungen und Maßnahmen beabsichtigt.“</p> <p><b>Immobilienpezifische Belange</b></p> <p>Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans erfasst folgende Bahngrundstücke: Gemarkung: Wustermark, Flur 20, Flurstücke: 57 und 73</p> <p>Nach interner Prüfung der DB sind die Flächen nicht bahnbetriebsnotwendig. Auf den Bahnflächen befinden sich keine Kabel- und Leitungen der DB-Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Die für die Maßnahme benötigten Grundstücksflächen der Bahn ist im Rahmen des Vorhabens zu erwerben. Der Kaufantrag ist an folgende Stelle zu richten:</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Vertrieb Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p> i.V. Wiesner       i.A. Pölemann</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise, dass die Planfläche nicht bahnbetriebsnotwendig ist und sich keine Kabel- und Leitungen der DB AG befinden, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis, dass die benötigte Grundstücksfläche der Bahn im Rahmen des Vorhabens zu erwerben ist, wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Vorhabenträgers wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 (Hr. Kämmerer) ein Kaufantrag gestellt. Daraufhin gab es seitens der DB Bahn AG die Rückmeldung der für Kaufanträge zuständigen Abteilung (Immobilienmanagement I.NFR (B) Vertrieb und Rückbau), dass eine Stellungnahme zu diesem bereits erfolgt ist. Dem Vorhabenträger liegen jedoch keine Informationen vor. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Bebauungsplans wird die Deutsche Bahn AG erneut beteiligt, um eine Stellungnahme zum beschriebenen Sachverhalt zu erhalten. Die Begründung wird um diesen Hinweis redaktionell ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag				
<p>15.1</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 • 10115 Berlin</p> <p>Gemeinde Wustermark FB II-Standortförderung und Infrastruktur Herr Mill Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>Gemeinde Wustermark Eingegangen 14. JULI 2016 Erledigt <i>JK</i></p> </div> <p><i>an Später 18.7.16 jeil</i></p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>☉ S1, S2 bis Nordbahnhof 🚇 U6 bis Zinnowitzer Straße 🚊 M8 bis Nordbahnhof</p> <p>Ulrike Pölemann Telefon 030-297-57246 Telefax 030-297-57245 ulrike.poelemann@deutschebahn.com Zeichen FRI-O-L(A) Pö TÖB-BLN-16-5236</p> <p>13.07.2016</p> </div> </div> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres Schreibens (Email) vom 04.07.2016 sowie der Anlage zu o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Wustermark.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir Sie gern darüber informieren, dass die DB AG eine konzern- und bundesweit einheitliche Prozessregelung für den Ablauf der bahninternen Beteiligung im Rahmen Bauanfragen Dritter getroffen hat.</p> <p>Die operative Ausführung der Aufgaben im Rahmen Bauanfragen Dritter/TÖB erfolgt durch die DB AG, DB Immobilien. In Zukunft wollen wir mit einem bundesweit einheitlichen Verfahren noch effizienter alle Beteiligten fristgerecht einbinden. Für Sie hat dies den Vorteil, dass somit eine klare Ansprechpartnerregelung in Ihrer Region gilt.</p> <p>Resultierend aus den Planungsabsichten im Näherungsbereich der Bahnanlagen haben wir Ihre Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beurteilung an die verantwortlichen Verfahrensbeteiligten der DB Netz AG weiter geleitet. Dadurch wird sichergestellt, dass keine noch unter Umständen intakten Bahnanlagen, wie Leitungen und Kabel der Bahn, überplant werden.</p> <p>Aufgrund eines sehr hohen Antragsaufkommens und der Urlaubszeit erfolgt die Bearbeitung derzeit nur verzögert. Wir bitten daher um eine Terminverlängerung bis einschließlich <b>22.08.2016</b></p> <p>Für Ihr Entgegenkommen bedanken wir uns im Voraus.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 25%;">Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869</td> <td style="width: 25%;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht</td> <td style="width: 25%;">Vorstand: Dr. Rüdiger Grube, Vorsitzender</td> <td style="width: 25%;">Berthold Huber Dr.-Ing. Volker Kefer Dr. Richard Lutz Ronald Pofalla Ulrich Weber</td> </tr> </table>	Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht	Vorstand: Dr. Rüdiger Grube, Vorsitzender	Berthold Huber Dr.-Ing. Volker Kefer Dr. Richard Lutz Ronald Pofalla Ulrich Weber	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Belange geäußert werden.</p>
Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht	Vorstand: Dr. Rüdiger Grube, Vorsitzender	Berthold Huber Dr.-Ing. Volker Kefer Dr. Richard Lutz Ronald Pofalla Ulrich Weber			

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">  </p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Postanschrift NBB - An der Spandauer Brücke 10 - 10178 Berlin</small></p> <p>Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 30%;"> <p>■ NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin HRA 37374 B Amtsgericht Berlin Charlottenburg</p> <p>■ Benjamin Kiesow (WGI i.A. der NBB) Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 10178 Berlin Telefon 030 / 45 30 52 31 post@wgi-netzservice.de www.nbb-netzgesellschaft.de</p> </div> </div> <p style="text-align: right;">Berlin, 12.07.2016</p> <p>Unser Zeichen: 2016-014238_P Ihr Schreiben vom 04.07.2016 zur Maßnahme - Wustermark, Berliner Allee, Nr. 39 - Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark</p> <p>Sehr geehrter Herr S. Mill,</p> <p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;">  <p>■ Geschäftsführung / Komplementärin NBB Netz-Beteiligungs-GmbH HRS 99597 B, Amtsgericht Berlin Charlottenburg</p> </div> <div style="width: 30%;">  <p>■ Geschäftsführer Ulf Altmann (Vorsitzender) Frank Behrend</p> </div> <div style="width: 30%;">  <p>■ UniCreditBank AG - Hypovereinsbank BLZ 100 206 90   Kto-Nr. 22461044 IBAN DE24100208900022461044 BIC HYVEDE33HAN</p> </div> </div>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nächsten Leitungen der NBB befinden sich ca. 360 m westlich des Plangebiets im Ortsteil Dyrotz. Die allgemeinen Hinweise sind nicht Regelungsbestandteil des Bebauungsplans. Die Sachverhalte sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Bauherr wird über die Stellungnahme informiert.</p> <p style="text-align: center;">→ Die Begründung wird ergänzt.</p>

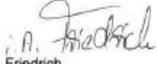
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17	<p>Seite 2 von 2</p>  <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Werner Hayn</p> <p> i.A. Benjamin Kiesow</p> <p>Anlage(n): Plan ( Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4 ) Legende Gas</p> <p><b>Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet</b></p> <p>Mit der Portaldatenbank der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben.</p> <p>Der Zugang kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden.</p> <p>Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
18	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> <span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px 5px;">18</span> </div>   <p>EDIS AG   Langewahler Straße 60   15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Gemeinde Wustermark FB II – Standortförderung und Infrastruktur Stadtplaner Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p>Falkensee, 05. Juli 2016</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG  Klaus-Dieter Koppe</p> <p> Roland Schulz</p> <p><b>E.DIS AG</b> Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark Finkenkruger Str. 51-53 14612 Falkensee www.e-dis.de</p> <p><b>Postanschrift</b> Falkensee Finkenkruger Str. 51-53 14612 Falkensee</p> <p>Klaus-Dieter Koppe T 03322 280-215 F 03322 280-202 klaus-dieter.koppe @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-W-F</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7888 St.Nr. 061/100/00039 Ust.Id. DE 812/729/567</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 IBAN 0252 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33XXX</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p>	<p>Die Hinweise, dass sich Leitungen und Anlagen im Planungsgebiet befinden und keine Belange der E.DIS betroffen sind, werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
20	<p><b>Wasser- und Abwasserverband „Havelland“</b> – Der Verbandsvorsteher –</p>  <p>WAH Sankt-Georgen-Straße 7 14641 Nauen</p> <p>Gemeinde Wustermark Herr Mill Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p>Ihre Nachricht: 04.07.2016      Ihre Zeichen:      Unsere Zeichen: Ha/Ger      Datum: 18. Juli 2016</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 "Gewerbegebiet Berliner Allee 39", Gemeinde Wustermark</b> <b>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" (WAH) hat unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.07.2016 zu o. g. Bebauungsplan eine Prüfung hinsichtlich einer Verfügbarkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getätigt. Im Ergebnis kann ich Ihnen folgende Mitteilungen machen:</p> <p>Die Grundstücke im vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 33 "Berliner Allee 39" (Gemeinde Wustermark) sind bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen. Dies belegt beigefügter Planauszug.</p> <p>Eine Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht. Dementsprechend ist eine sogenannte dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (u. a. abflusslose Sammelgrube) vorzusehen. Die Investitionsplanungen des Verbandes sehen in den nächsten Jahren eine derartige Anschlussnahme an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auch nicht vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Seelbinder Verbandsvorsteher</p> <p><b>Anlage</b></p> <p>Banken: Deutsche Kreditbank AG Potsdam, BIC: BYLADEM1001, IBAN: DE78 1203 0000 0000 4006 97 Hypo Vereinsbank: BIC: HYVEDE33HAN, IBAN: DE45 1002 0890 0015 9754 40</p> <p>Havarienummer: Telefon: (03 38 31) 4 07 90</p> <p>Steuer-Nr. 051/144/02267 Gläubiger-ID DE27 WAH 000 000 27613</p> <p>Sprechzeiten: Montag 09.00 Uhr - 16.00 Uhr Dienstag 09.00 Uhr - 18.00 Uhr Mittwoch 09.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr - 17.00 Uhr Freitag nach Vereinbarung</p> <p>Telefon: (0 33 21) 44 85 - 0 Telefax: (0 33 21) 44 85 22 E-Mail: service@wah-nauen.de (E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur) Internet: www.wah-nauen.de</p> <p><i>19. JULI 2016</i> <i>176 jkl</i></p> <p><i>19. JULI 2016</i> <i>176 jkl</i></p> <p>Seuberes Wasser für Mensch und Umwelt</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass das Plangebiet ist an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Hauptleitungen befinden sich in der öffentlichen Verkehrsfläche „Berliner Allee“. Es wird weiter mitgeteilt, dass für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Plangebiet keine Inanspruchnahmefähigkeit besteht. Dafür ist eine sogenannte dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorzusehen. Die Entsorgung des Abwassers (ausschließlich Sanitärabwasser) erfolgt über zwei Sammelgruben, die sich neben dem Sozial-/Bürogebäude befinden.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
21	<p style="text-align: center;">21</p> <p style="text-align: center;"><b>WASSER- UND BODENVERBAND</b></p> <p style="text-align: center;">„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)</p> <hr/> <p><small>Wasser- und Bodenverband „GHK - HK - HS“ Nauen</small></p> <p><b>Gemeinde Wustermark Herr Mill Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Gemeinde Wustermark Eingegangen 14. JULI 2016 Erled. <i>D/6</i></p> </div>  </div> <p>Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen      Unsere Nachricht vom      Datum SST-                          13.07.2016</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark → Bitte um Stellungnahme, Ihr Schreiben vom 04.07.2016</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill!</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“, Gemeinde Wustermark, teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  <p>Hacke Geschäftsführer</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="font-size: small;"> <p><b>Postanschrift:</b> Wasser- und Bodenverband „GHK - HK - HS“ Nauen PSF 11 18 14631 Nauen</p> </div> <div style="font-size: small;"> <p><b>Hausanschrift:</b> Wasser- und Bodenverband „GHK - HK - HS“ Nauen Brandenburger Straße 38 14641 Nauen</p> </div> <div style="font-size: small;"> <p><b>Bankverbindung:</b> MBS Potsdam BLZ: 150 500 00 Kto-Nr: 3 8100183 83</p> </div> <div style="font-size: small;"> <p>Tel: (0 33 21) 45 46 41 Fax: (0 33 21) 45 48 98 E-Mail: <a href="mailto:info@wbv-nauen.de">info@wbv-nauen.de</a> Internet: <a href="http://www.wbv-nauen.de">www.wbv-nauen.de</a></p> </div> </div> <div style="font-size: x-small; margin-top: 10px;"> <p>IBAN: DE 63100500003810018383 Swift-BIC: WELA2331PWR</p> </div>	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Belange berührt werden.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
22	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 5px;">22</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Im Auftrag der</p>  <p>ontras Gastransport GmbH</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Im Auftrag der</p>  <p>VNG Gasspeicher</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>GDMcom</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>GDMcom mbH   Maximilianstraße 4   04109 Leipzig</p> <p><b>Gemeinde Wustermark FB Standortförderung und Infrastruktur Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Gemeinde Wustermark Eingegangen 01. AUG. 2016 Erledigt <i>[Handwritten]</i></p> </div> <p style="text-align: right;">Anspruchspartnerin: Ute Hiller Tel.: (0341) 3504-481 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 04.07.2016 Unser Zeichen: GEN / HI 12377/16/00</p> <p>28.07.2016</p> <p><small>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</small></p> <p><i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark (Vorentwurf) Unsere Registriernummer: 12377/16/00</i></p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der <b>ONTRAS Gastransport GmbH</b>, Leipzig („ONTRAS“) und der <b>VNG Gasspeicher GmbH</b>, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Auflage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p> </div> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">GDMcom Geschäftsführer   Dokumentation und Telekommunikation mbH   Maximilianstraße 4   04109 Leipzig   Telefon 0341 3504-0   Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de   www.gdmcom.de   Geschäftsführung Eva Ruhn   Amtsgericht Leipzig HRB 15461 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 564, BLZ 120 300 50   IBAN DE 94 120 308 020 00 136 5534   BIC PKF0333   UR-ID-Nr. DE 913071381   Zertifiziert DIN EN ISO 9001   BS-DMSAS 18001   DIN 14575</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">* GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe</p> </div>	<p>Der Hinweis, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS bzw. der VGS berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Weiterhin werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
23	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Eichenstraße 3A – 12435 Berlin</p> <p>Gemeinde Wustermark FB II – Standortförderung und Infrastruktur Herrn Mill Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 "Gewerbegebiet Berliner Allee 39" der Gemeinde Wustermark</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Planzeichnung</i></li> <li>• <i>Begründung und Umweltbericht</i></li> </ul> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">               i. A. Kretschmer              Kretschmer         </div> <div style="text-align: center;">               i. A. Friedrich              Friedrich         </div> </div> <p style="font-size: small;">50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 11.07.2016 Unser Zeichen 2016-001575-01-TG Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 2068 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom 04.07.2016 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Goletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt-Id.-Nr. DE813473051</p>	<p>Der Hinweis, dass sich derzeit keine Anlagen im Plangebiet befinden und in nächster Zeit nicht geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>→Keine Planänderung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">DER BÜRGERMEISTER</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Nauen • Postfach 1129 • 14631 Nauen</p> <p>Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark</p> <p>Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen</p> <p>13.06.2016</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark</b></p> <p><b>Stellungnahme § 4 (1) BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>im Rahmen der Trägerbeteiligung zu o.g. Planverfahren der Gemeinde Wustermark teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p></p> <p>Schmöhl Team Stadtplanung</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Fachbereich: Bau Bearbeiter: Frau Schmöhl Zimmer: 14 Durchwahl: 03321 408 - 240 Fax: 03321 408 - 256 E-Mail: Jeanelle.schmoehl@nauen.de</p> <p>Datum 13.06.2016</p> <p><b>Hausadresse:</b> Stadt Nauen Rathausplatz 1 14641 Nauen Internet: www.nauen.de</p> <p><b>Sprechzeiten:</b> <b>Mo</b> 9-12 Uhr <b>Di</b> 9-12 und 14-17 Uhr <b>Mi</b> kein Sprechtag <b>Do</b> 9-12 und 14-18 Uhr <b>Fr</b> 9-12 Uhr</p> <p><b>Bankverbindung:</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse BLZ 160 500 00 KTQ 3 810 109 591 GIBubiger-ID DE4222200000043639 <b>IBAN</b> DE83 1605 0000 3810 1095 91 <b>BIC</b> WELA DE 01 PMB</p> <p> Historischer Stadtkern im Land Brandenburg</p> <p><b>Bürgerbüro/Stadtinfo:</b> <b>Mo</b> 7-12 Uhr <b>Di</b> 8-18 durchgehend <b>Mi</b> geschlossen <b>Do</b> 8-18 durchgehend <b>Fr</b> 8-12 Uhr <b>Sa</b> 9-12 Uhr (1. Sa im Monat)</p> </div> </div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Ortsteile: Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Klein Behnitz, Tietzow, Markes, Nauhammer, Ribbeck, Schwansbeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung</p>	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Belange berührt werden.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>27</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>Landeshauptstadt Potsdam</b> Der Oberbürgermeister</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam</p> <p><b>Gemeinde Wustermark</b> Hoppenrader Allee 1 <b>14641 Wustermark</b></p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Dienststelle: Bereich Stadtentwicklung Hegelallee 6-10 Dienstgebäude: Haus 1 Zimmer: 819 Auskunft erteilt: Frau Stenzel Telefon 0331 289 2510 Fax 0331 289 84 2541 Ihr Schreiben vom: 04.07.2016 Ihr Zeichen: ..... Mein Zeichen/E-Mail: 464-sta Datum: 22.07.2016</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>VbBP W 33 „Gewerbegebiet Berliner Allee 39“ der Gemeinde Wustermark</b> hier: Stellungnahme zum Vorentwurf</p> </div> <p>Sehr geehrter Herr Mill,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren des o.g. VbBP.</p> <p>Die Landeshauptstadt Potsdam hat zur geplanten Erweiterung der Recyclinganlage keine Hinweise oder Anregungen. An den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bestehen von unserer Seite keinerlei Anforderungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p>  <p>Erik Wolfram Bereich Stadtentwicklung</p> <div style="margin-top: 50px;">  <p>Landeshauptstadt Potsdam Stadtkasse Konto-Nr.: 350 222 153 6 Bankverbindung: 160 600 00 IBAN: DE65 1605 0000 3600 2215 36 BIC: WELADED3333 Mittelbrandenburgische Sparkasse</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Öffentliche Sprechzeit: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Zentrale Servicehotline: 0331 289-0 Zentrales Fax: 0331 289-1156 E-Mail: poststelle@staha.us.potsdam.de Internet: www.potsdam.de Die Abwicklung schriftlicher Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Accounts ist nicht möglich.</p> </div>	<p>Es ist kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Hinweise oder Anregungen bestehen. Weiterhin bestehen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anforderungen.</p>

**Tabelle 4.: Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Die folgende Nummerierung entspricht der Tabelle 2.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

**!!! NICHT ÖFFENTLICH – ENTHÄLT PERSÖNLICHE DATEN !!!**